



**FRIEDRICH NAUMANN
STIFTUNG** Für die Freiheit.

POLICY PAPER

GREEN-TAPE

**Die EU Handelspolitik auf dem Weg
zu einer nachhaltigen Globalisierung
oder in die Abschottung?**

Akim van der Voort

Impressum

Herausgeberin

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Truman-Haus
Karl-Marx-Straße 2
14482 Potsdam-Babelsberg

🌐/freiheit.org

📘/FriedrichNaumannStiftungFreiheit

📧/FNFreiheit

Autor

Akim van der Voort
Referent Freihandel, Marktwirtschaft & Globalisierung
Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

Redaktion

Teresa Widlok, Globale Themen
Thomas Ilka, Fachbereich Wissenschaft
und Politische Strategie
Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

Kontakt

Telefon +49 30 220126-34
Telefax +49 30 690881-02
E-Mail service@freiheit.org

Stand

April 2024

Hinweis zur Nutzung dieser Publikation

Diese Publikation ist ein Informationsangebot der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Die Publikation ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht von Parteien oder von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden (Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament).

Lizenz

Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)

ISBN 978-3-911204-00-2

Abkürzungen

APS	EU Allgemeines Präferenzsystem
CBAM	Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Grenzausgleichsmechanismus für Kohlenstoff
CS3D	Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Corporate Due-Diligence-Prüfung der Nachhaltigkeit
EBA	Alles außer Waffen
EU	Europäische Union
EUDR	Europäische Verordnung über entwaldungsfreie Produkte
EUFL	Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Verbot von, mit Zwangsarbeit hergestellte Produkten auf dem Unionsmarkt
EUTR	Europäische Holzschutzverordnung
GDPR	Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz personenbezogener Daten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
GHG	Treibhausgas
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LDC	Am wenigsten entwickelte Länder
MFN	GATT Klausel der Meistbegünstig
NCA	Nationale zuständige Behörde
NT	GATT Klausel der Inländerbehandlung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSA	Offene Strategische Autonomie
RoHS	Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung über die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
TSD	Handel und nachhaltige Entwicklung
WTO	Welthandelsorganisation

Inhalt

VOM HANDEL FÜR ALLE ZUR OFFENEN STRATEGISCHEN AUTONOMIE	4
GEMEINSAME ANSÄTZE DER NACHHALTIGKEIT	5
Die Sozialklausel in der WTO	5
Das Allgemeine Präferenzsystem der EU	5
Handel und Nachhaltigkeitskapitel in Freihandelsabkommen	6
Der „Brüssel“-Effekt	7
MEIN MARKT, MEINE REGELN – NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN ALS SCHRANKEN DES BINNENMARKTS	8
Konfliktmineralien	8
Entwaldungsfreie Produkte	8
Carbon Border Adjustment Mechanism	9
Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit	11
Europäisches Lieferkettengesetz	11
WTO-KONFORMITÄT DER EU-NACHHALTIGKEITSBESTIMMUNGEN	13
WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN	14
FAZIT: GUTE ABSICHTEN, UNÜBERWINDBARE MAUERN	15
POLITISCHE EMPFEHLUNGEN	18
LITERATURVERZEICHNIS	19
ÜBER DEN AUTOR	23

Vom Handel für alle zur offenen strategischen Autonomie

Anfang 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Strategie mit dem Titel „Handel für alle“. In dem Dokument wird vorgeschlagen, „Handelsabkommen und Handelspräferenzprogramme als Hebel zu nutzen, um weltweit Werte wie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, fairen und ethischen Handel und den Kampf gegen Korruption zu fördern“.¹ Während die EU zu diesem Zeitpunkt bereits ihre Vorstellung von „Nachhaltigkeit“ durch das Allgemeine Präferenzsystem+ (APS+) und die Aufnahme von Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung in die EU-Freihandelsabkommen förderte, wird das vorliegende Papier einen gravierenden politischen Wandel hin zu einer unilateralen Politikgestaltung beleuchten.

Die COVID-19-Pandemie sowie mehrere Kriege und Konflikte in der europäischen Nachbarschaft haben die Angst vor Unterbrechungen der Lieferkette und einem potenziellen Mangel an Zugang zu wichtigen Ressourcen verstärkt. Im Einklang damit haben die Vereinigten Staaten den Inflation Reduction Act eingeführt, um US-Unternehmen zu unterstützen, die Produktionskapazitäten wiederherzustellen und damit die Widerstandsfähigkeit der Lieferkette zu erhöhen. Auch die Volksrepublik China versucht, die Abhängigkeit von globalen Lieferketten zu begrenzen, während sie gleichzeitig dem globalen Süden große Möglichkeiten für ausländische Direktinvestitionen bietet.

Zur selben Zeit hat die Europäische Kommission bei der Prioritätenfindung mit dem Europäischen Parlament nach den Europawahlen sich dazu entschlossen, eine stärkere Rolle im Kampf gegen den Klimawandel und für Nachhaltigkeit im Rahmen des europäischen Green Deal zu übernehmen. Die neue Strategie der Europäischen Union (EU) ab 2021 mit dem Titel „Eine offene, nachhaltige und durchsetzungsfähige Handelspolitik“ skizziert einen Weg zur Erreichung einer „offenen strategischen Autonomie“ (OSA). Die OSA spiegelt den Wunsch der EU wider, ihren eigenen Kurs auf der globalen Bühne zu bestimmen, die Welt durch Führungsstärke und Engagement zu gestalten und gleichzeitig ihre Interessen und Werte zu wahren.²

Während einige der zugrundeliegenden Prämissen denen früherer Pläne ähneln, wurden in dem Dokument die Handlungsmöglichkeiten der EU im Bereich des Handels effektiv umgestaltet. Eines der Kernziele ist die „Gestaltung globaler Regeln für eine nachhaltigere und gerechtere Globalisierung“,

wobei „alle der EU zur Verfügung stehenden handelspolitischen Instrumente eingesetzt werden [sollen], um soziale Fairness und ökologische Nachhaltigkeit zu fördern“.³

Taten sagen mehr als Worte, und so hat die EU eine Reihe verschiedener handelsbezogener Instrumente umfassend genutzt und umgesetzt. Die Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) wurde 2022 verabschiedet, der Kohlenstoffgrenzausgleichsmechanismus (CBAM) 2023, und kürzlich wurden die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht der Unternehmen (CS3D) sowie eine Verordnung über das Verbot von Produkten, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden (EUFL), 2024 abgeschlossen. Gemeinsam ist ihnen, dass alle Maßnahmen darauf abzielen, die Globalisierung „nachhaltiger und gerechter“ zu machen, während die Rolle der internationalen Kooperation und Beteiligung stark in den Hintergrund tritt. Angelehnt an den englischen Begriff des „red tape“, der für überbordende Bürokratie steht, werden in diesem Papier einseitige EU Maßnahmen zur Durchsetzung und Sicherung der Nachhaltigkeit zusammenfassend als „Green Tape“ bezeichnet, da sie bürokratische Anforderungen einführen und damit die Dokumentationslast für Unternehmen voraussichtlich beträchtlich erhöhen werden.

Zum ersten Mal seit Jahrzehnten wurden damit unilaterale Maßnahmen zur Bekämpfung sozialer und ökologischer Probleme durch die Handelspolitik eingeführt. Gleichzeitig offenbart sich darin ein selbstbewussteres Konzept für die EU Außenhandelspolitik, das sich von der multi- oder bilateralen Zusammenarbeit abwendet und zur Durchsetzung der geopolitischen Interessen der EU wandelt.

Ziel dieses Strategiepapiers ist es nicht, eine ausführliche Beschreibung der EU-Rechtsakte zu Handel und Nachhaltigkeit zu liefern, sondern vielmehr einen sich abzeichnenden Trend zu unilateralen Maßnahmen der EU im Gegensatz zu früheren Ansätzen multi- und bilateraler Initiativen zu definieren. Nach der Einführung des Konzepts des „Green Tape“ als bürokratisches Erfordernis zur Sicherung der Nachhaltigkeit wird eine Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen sowie der Einhaltung des Welthandelsrechts folgen. Insgesamt wird der Frage nachgegangen, ob dieses „Green Tape“ legitimerweise zu einer nachhaltigeren Weltwirtschaft beiträgt oder ob es nur ein Deckmantel für Protektionismus ist, um die Produktion langfristig zurück auf den Kontinent zu verlagern.

1 Europäische Kommission, *Handel für alle: Auf dem Weg zu einer verantwortungsvolleren Handels- und Investitionspolitik* (Amt für Veröffentlichungen 2014) 1.

2 Europäische Kommission, „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und durchsetzungsfähige Handelspolitik“ (Europäische Kommission 2021) Mitteilung KOM(2021) 66 endgültig; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX%3A52021DC0066>; Zugriff am 1. März 2024.

3 ebd. 6-8.

Gemeinsame Ansätze der Nachhaltigkeit

Die Zusammenarbeit durch Multi- und Bilateralismus ist einer der Eckpfeiler der europäischen Außenhandelspolitik. So hat sich die EU an einer Vielzahl von Maßnahmen zur Förderung von Menschenrechten und Nachhaltigkeitsstandards im Ausland beteiligt. Im folgenden Kapitel wird die Rolle der EU bei multilateralen und bilateralen Initiativen beschrieben. Ausgehend von einer kurzen Beschreibung der sozialer und Umweltbestrebungen, forthin zusammen als „Nachhaltigkeit“ zusammengefasst, in der Welthandelsorganisation (WTO) werden die EU-Präferenzsysteme und Freihandelsabkommen (FTA) als Triebkräfte für die Erreichung von Nachhaltigkeit durch gegenseitige Handelsverpflichtungen hervorgehoben.

Die Sozialklausel in der WTO

Bereits bei den Verhandlungen über den Vorläufer der WTO löste die Aufnahme einer Sozialklausel erhebliche Diskussionen aus. In der Charta von Havanna aus dem Jahr 1948 wurde vorgeschlagen, dass „alle Länder ein gemeinsames Interesse an der Verwirklichung und Aufrechterhaltung gerechter Arbeitsnormen haben“.⁴ Um die Beseitigung ungerechter Arbeitsbedingungen zu erreichen, sollten die Vertragsparteien „alle Maßnahmen ergreifen können, die angemessen und durchführbar sind“.⁵ Diese weit gefasste Bestimmung hat jedoch nie das Licht der Welt erblickt, da die Havanna-Charta nicht in Kraft getreten ist. Sie mündete in das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (*General Agreement on Tariffs and Trade*, GATT), das den Welthandel bis zum Jahr 1994 bei der Marrakesch-Runde und damit der Gründung der WTO regeln sollte.

Obwohl sich viele zivilgesellschaftliche Organisationen und Regierungen bei den Verhandlungen zur Gründung der WTO in den 1990er Jahren für eine stärkere Sozial- und Umweltklausel einsetzten, waren die Verhandlungsführer in dieser Frage weitgehend uneins. Der endgültige Text enthielt lediglich Verweise auf Waren, die in Gefangenearbeit hergestellt wurden, und auf die Erschöpfung natürlicher Ressourcen als Teil der Allgemeinen Ausnahmeklausel des GATT.⁶ Auf den nachfolgenden Ministertreffen wurde das Thema Nachhaltigkeit auch in der WTO behandelt, aber die Mitglieder bemühen sich weiterhin, Fragen der Nachhaltigkeit aus dem Geltungsbereich der Organisation herauszuhalten. Vor allem Länder mit schwacher Regierungsführung sprechen sich gegen mehr Nachhaltigkeitsbestimmungen in der WTO aus, da sie unfaire

und unvorhersehbare Handelshemmnisse unter dem Deckmantel des Schutzes der Umwelt, der sozialen Rechte oder des Klimas befürchten.⁷ Einige Mitgliedsstaaten argumentieren, dass die WTO nicht das richtige Forum für die Erörterung dieser Fragen sei. Daher gab es bisher nur eine „Verpflichtung zur Einhaltung international anerkannter grundlegender Arbeitsnormen“ als Teil einer Ministererklärung, allerdings ohne im folgenden Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen.⁸

Die EU erkannte den Stillstand auf multilateraler Ebene und entwickelte andere Methoden, um Menschenrechte und Umwelt mit dem Handel zu verbinden.

Das Allgemeine Präferenzsystem der EU

Das GATT führte das Konzept der besonderen und differenzierten Behandlung ein und erkannte damit den Bedarf der Entwicklungsländer an weniger strengen Zeitregelungen und Zeitplänen an. Auf dieser Grundlage wurden 1971 zwei Ausnahmeregelungen für die WTO-Regeln erlassen, wodurch schließlich die „Ermächtigungsklausel“ geschaffen wurde.⁹ Diese erlaubte es den Ländern ab 1979, besondere Zollpräferenzen für Waren aus Entwicklungsländern zu gewähren, dadurch konnte die EU Entwicklungsländern zollfreie Einfuhren bestimmter Produktlinien gewähren, während ihre eigenen Unternehmen bei Exporten in diese Staaten weiterhin Zöllen unterworfen bleiben. Um eine Beschränkung auf bestimmte Entwicklungsländer zur Begünstigung bestimmter Handelsbeziehungen oder zur Förderung spezifischer politischer Ziele zu vermeiden, mussten diese Präferenzen jedoch „allgemein, nicht diskriminierend und nicht auf Gegenseitigkeit beruhend“ gewährt werden.¹⁰ Somit konnten Länder keine einseitigen Systeme für befreundete Entwicklungsländer aufsetzen.

Auf dieser Basis führte die EU ihr „Allgemeines Präferenzsystem“ (APS) ein, das den Entwicklungsländern einseitige Handelspräferenzen für den Zugang zum europäischen Markt gewährt. Um die nachhaltige Entwicklung zu fördern, ging die EU über die bloße Senkung von Zöllen hinaus und entwickelte drei verschiedene Regelungen. Die 2001 eingeführte Regelung „Alles außer Waffen“ (*Everything but arms*, EBA) gewährt den am wenigsten entwickelten Ländern (*Least Developed Countries*, LDC) zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt für alle Produkte außer Waffen und Munition.¹¹ Sobald ein Land den LDC-Status hinter sich gelassen hat, fällt es au-

4 Charta von Havanna für eine Internationale Handelsorganisation (Charta von Havanna, ITO-Charta 1948) (Vereinte Nationen [UN]) UN Doc E/CONF.2/78 Art. 7 Abs. 1.

5 ebd.

6 Article XX GATT.

7 Bram Vingerling, „The EU and the Prohibition on Goods Produced by Child Labour and Forced Labour“ (2013) <<https://repository.gchumanrights.org/items/a203548a-6b63-4bec-a205-488ac0c56412>> Zugriff am 1. März 2024; Ernst-Ulrich Petersmann, „THE ‚HUMAN RIGHTS APPROACH‘ ADVOCATED BY THE UN HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS AND BY THE INTERNATIONAL LABOUR ORGANIZATION: IS IT RELEVANT FOR WTO LAW AND POLICY?“ (2004) 7 *Journal of International Economic Law* 605; World Trade Organization (n 6).

8 Welthandelsorganisation (n 7); KD Raju, „Social Clause in WTO and Core ILO Labour Standards: Concerns of India and Other Developing Countries“ in Dipankar Sengupta, Debashis Chakraborty und Pritam Banerjee, *Beyond the Transition Phase of WTO: An Indian Perspective on Emerging Issues* (2006).

9 GATT 1994: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994, 15. April 1994, Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation, Anhang 1A, 1867 U.N.T.S. 187, 33 I.L.M. 1153 (1994) [nachstehend GATT], Art. I Abs. 2 (a).

10 GATT-Dokument, Allgemeines Präferenzsystem („APS-Beschluss“), Beschluss vom 25. Juni 1971, BISD 18S/24.

11 Europäische Union, „THE EUROPEAN UNION GENERALISED SCHEME OF PREFERENCES“ (GSP Hub, 2023) <<https://gspshub.eu/>> Zugriff am 1. März 2024.

tomatisch unter das Allgemeine Präferenzsystem (APS), bei dem etwa zwei Drittel der Zolllinien liberalisiert sind. Während diese Regelungen von den teilnehmenden Ländern auch verlangen, dass sie die grundlegenden Menschen- und Arbeitsrechte respektieren, wollte die EU einen Schritt weiter gehen. Im Jahr 2002 versuchte sie, Arbeits- und Umweltrechte in ihre Handels- und Entwicklungspolitik einzubeziehen, doch aufgrund eines von Indien bei der WTO¹² angestrebten Falls, aktualisierte die EU ihre Regeln 2006 und entwickelte das APS+. Dieses System bietet die Möglichkeit, durch die Ratifizierung und Umsetzung von 27 internationalen Konventionen in den Bereichen Arbeits- und Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie verantwortungsvolle Staatsführung weitere Zollsensenkungen zu erreichen. Das APS+ wird derzeit von neun Ländern genutzt, wobei die Umsetzung durch Überwachung und Engagement der Zivilgesellschaft wirksam gefördert wird. Darüber hinaus bietet es einen Mechanismus zur Rücknahme von Zollpräferenzen im Falle eines Verstoßes gegen diese Vereinbarungen.¹³ Die APS+-Regelung wird derzeit überarbeitet, und die Europäische Kommission hat empfohlen, die Liste der internationalen Übereinkommen auf 32 zu erweitern, einschließlich des Pariser Abkommens¹⁴, um sie mit den Zielen des *Europäischen Green Deals* in Einklang zu bringen.¹⁵

Interessanterweise ist die Ratifizierungsrate grundlegender IAO- und Umweltübereinkommen selbst unter den 57 Nicht-APS+-Ländern recht hoch,¹⁶ doch gibt es keine weiteren Untersuchungen zur tatsächlichen Umsetzung der Übereinkommen. Obwohl die Akzeptanz verschiedener internationaler Übereinkommen hoch zu sein scheint, profitieren die meisten Entwicklungsländer derzeit von der umfassenderen „Alles außer Waffen“-Regelung, welche weitere Zollpräferenzen vorsieht und haben daher keinen Anreiz, sich dem APS+ anzuschließen.

Handel und Nachhaltigkeitskapitel in Freihandelsabkommen

Seit der Unterzeichnung des Freihandelsabkommens (FHA) zwischen der EU und Korea im Jahr 2009 ist die Aufnahme von Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung (TSD) ein fester Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik der Union. TSD-Kapitel wurden in die Freihandelsabkom-

men mit Kanada, Zentralamerika, Kolumbien/Peru/Ecuador, Georgien, Japan, Korea, Moldawien, Ukraine, Singapur, dem Vereinigten Königreich und Vietnam aufgenommen.¹⁷ Die Freihandelsabkommen der EU beinhalten nun die Verpflichtung, internationale Abkommen in den Bereichen Arbeit, Umwelt, biologische Vielfalt, Waldbewirtschaftung, Meeresressourcen und Klimawandel zu ratifizieren und umzusetzen sowie die wirksame Durchsetzung der nationalen Arbeits- und Umweltgesetze zu gewährleisten.¹⁸ Die Art der Verhandlungen über Freihandelsabkommen führt dazu, dass die Bestimmungen in ihrem Umfang variieren,¹⁹ jedoch besteht ihr gemeinsames Ziel in der Stärkung einer nachhaltigen Regierungsführung. Neuere Abkommen wie das *Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam* sehen auch einen ständigen Mechanismus für die Zusammenarbeit in Nachhaltigkeitsfragen vor, und zwar in Form einer regelmäßigen Folgenabschätzung für die nachhaltige Entwicklung, eines Ausschusses und eines Systems nationaler Beratungsgruppen, die sich aus verschiedenen Interessenträgern zusammensetzen.²⁰

Obwohl die weiche Sprache in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels und die Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen von verschiedenen Akteuren der Politik und Zivilgesellschaft bemängelt wurde, ist der Hauptkritikpunkt der Nachhaltigkeitskapitel die schwache Durchsetzung. Mit Ausnahme des jüngsten Freihandelsabkommens mit Neuseeland sind die TSD-Kapitel von den allgemeinen Streitbeilegungsmechanismen der Freihandelsabkommen ausgenommen und verfügen daher über keinen wirksamen Sanktionsmechanismus.²¹ Im Falle eines Verstoßes gegen eine TSD-Bestimmung besteht die einzige Möglichkeit in der Einsetzung eines Expertengremiums, gefolgt von einem Bericht und einem Schlichtungsverfahren. Ohne eine mögliche Rücknahme von Handelspräferenzen besteht nach Ansicht mancher kein Anreiz, die TSD-Bestimmungen tatsächlich einzuhalten. Darüber hinaus hat die EU bei Verstößen gegen die TSD nur zögerlich reagiert und erst vor kurzem das erste Verfahren wegen der Verletzung von Arbeitsverpflichtungen im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea eingeleitet. Der Fall führte schließlich zur Aufstellung eines Aktionsplans, um die Anpassung und Umsetzung der IAO-Übereinkommen zu gewährleisten.²² Die Nichteinhaltung dieses Aktionsplans würde jedoch nach wie vor keine Abhilfemaßnahmen nach sich ziehen.

12 WTO, *Europäische Gemeinschaften: Bedingungen für die Gewährung von Zollpräferenzen für Entwicklungsländer - Bericht des Berufungsgremiums* (7. April 2002) WT/DS246/AB/R.

13 Europäische Union (n 11).

14 Europäische Kommission, Vorschlag für eine überarbeitete APS-Verordnung [KOM/2021/579 endgültig].

15 Europäische Kommission, Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Anwendung eines Allgemeinen Schemas von Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012/2021 [KOM/2021/579 endgültig].

16 Europäische Kommission, Generaldirektion Handel und BKP Economic Advisors, *Study in Support of an Impact Assessment to Prepare the Review of GSP Regulation No 978/2012: Final Report. Volume 2, Annexes.* (Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2021) <<https://data.europa.eu/doi/10.2781/88074>> Zugriff am 1. März 2024.

17 Marianne Kettunen und andere, „An EU Green Deal for Trade Policy and the Environment: Aligning Trade with Climate and Sustainable Development Objectives“ (Institute for European Environmental Policy 2020); Stefanie Schacherer und Tensin Studer, „Trade and Sustainable Development Chapters in EU FTAs: Adapting Enforcement Methods to the Purpose(s)?“ (*Centre for International Law*, 2022) <<https://cil.nus.edu.sg/blogs/trade-and-sustainable-development-chapters-in-eu-ftas-adapting-enforcement-methods-to-the-purposes-by-stefanie-schacherer-and-tensin-studer/>> Zugriff am 1. März 2024.

18 Schacherer und Studer (n 17); Marco Bronckers und Giovanni Gruni, „Retooling the Sustainability Standards in EU Free Trade Agreements“ (2021) 24 *Journal of International Economic Law* 25.

19 Arlo Poletti, Daniela Sicurelli und Aydin B. Yildirim, „Promoting Sustainable Development through Trade? EU Trade Agreements and Global Value Chains“ (2021) 51 *Italian Political Science Review/Rivista Italiana di Scienza Politica* 339.

20 Nguyen Thi Thu Trang, „EU-VIETNAM FREE TRADE AGREEMENT: Challenges of the ‚New-Generation‘ European Union-Vietnam Free Trade Agreement (E VF TA)“ (Friedrich-Naumann-Stiftung 2023) <<https://www.freiheit.org/vietnam/eu-vietnam-free-trade-agreement-evfta>> Zugriff am 1. März 2024.

21 Gracia Marín Durán, „The EU’s Evolving Approach to Environmental Sustainability in Free Trade Agreements“ (UCL 2023) 3 <<https://ssrn.com/abstract=4373632>> Zugriff am 1. März 2024.

22 Europäische Kommission, „Korea Labour Commitments“ (25. Januar 2021) <https://policy.trade.ec.europa.eu/enforcement-and-protection/dispute-settlement/bilateral-disputes/korea-labour-commitments_en> Zugriff am 1. März 2024.

Der „Brüssel“-Effekt

Die EU-Normen sind häufig die strengsten Vorschriften in einem bestimmten Wirtschaftsbereich. Da Unternehmen nicht in den für sie sehr attraktiven Binnenmarkt eintreten können, ohne sie einzuhalten, scheint es in vielen Fällen wirtschaftlicher zu sein, den gesamten Produktionsprozess so anzupassen, dass er den europäischen Normen entspricht. Dies wiederum veranlasst multinationale Unternehmen dazu, sich im Ausland für kohärente Normen einzusetzen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in Drittstaaten zu schaffen und auf diese Weise europäische Normen zu fördern.²³ Oft trifft dies auch nicht-exportorientierte Unternehmen, welche aufgrund der hohen regulatorischen Anforderungen mit hohen Kosten konfrontiert sind.

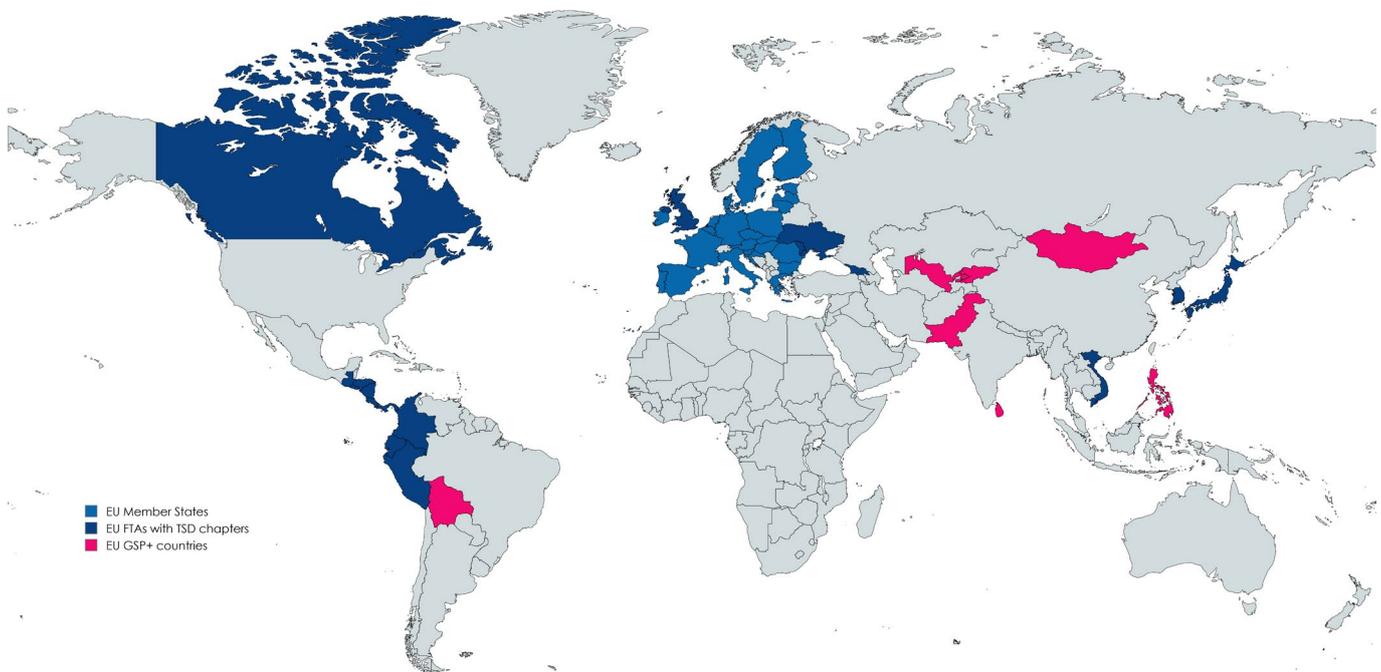
Der so genannte „Brüssel“-Effekt führt zu einer länderübergreifenden Standardsetzung durch hohe europäische Normen in bestimmten Bereichen wie Wettbewerb, Datenschutz, Umwelt, Chemikalien und Lebensmittelvorschriften.²⁴ Ein herausragendes Beispiel hierfür ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Nach ihrer Verabschiedung durch die EU wurde sie von über dreißig Ländern, darunter die meisten OECD-Länder, als Vorlage für nationale Datenschutzgesetze verwendet.²⁵ Auch die strengen Normen und Vorschriften der EU für gentechnisch ver-

änderte Organismen (GVO) veranlassen viele Landwirte außerhalb Europas dazu, sich an die EU-Vorschriften zu halten, da die technische und wirtschaftliche Nichtteilbarkeit von Nutzpflanzen zu höheren Kosten und Risiken führt.²⁶ In ähnlicher Weise haben Hersteller aus Drittländern die EU-Richtlinie zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (*Regulation on Hazardous Substances*, RoHS) genutzt.²⁷

Während die formelle Zusammenarbeit in Regulierungsfragen ein Eckpfeiler der Außenpolitik der EU ist, schreiben einige auch ihrer Binnenmarktregulierung einen bedeutenden Einfluss auf die globale Harmonisierung zu. Dennoch ist der Einfluss der EU schwer zu messen und variiert stark zwischen den verschiedenen Bereichen.²⁸ Er wird auch durch bestehende internationale Standards, die Regeln internationaler Gremien wie der WTO sowie durch geopolitische Aspekte begrenzt.

Dieses Kapitel hat gezeigt, dass die EU in der Vergangenheit nur begrenzt in der Lage war, Nachhaltigkeit durch Handel zu verbreiten, da sie bei der Aushandlung neuer Abkommen und der Aktualisierung älterer Freihandelsabkommen stagniert hat. Dies wiederum führte die Union zu einem neuen Ansatz zur Förderung der Nachhaltigkeit durch unilaterale Maßnahmen, der im folgenden Kapitel beschrieben wird.

Abb. 1 | Bilaterale Handelspräferenzen mit Nachhaltigkeitsbestimmungen der EU



Quelle: mapchat.net

23 Elisabeth Christen u.a., „The Brussels Effect 2.0: Wie die EU mit ihrer Handelspolitik globale Standards setzt“ (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung 2022) 7 <<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/278200/1/1819336239.pdf>> Zugriff am 13. März 2024.

24 Anu Bradford, „The Brussels Effect“ (2012) 107 *Northwestern University Law Review* 1, 11-12; Kai Purnhagen und Dominique Sinopoli, „Reversed Harmonization or Horizontalization of EU Standards? Or: Does WTO Law Facilitate or Constrain the Brussels Effect?“ [2016] *Wisconsin International Law Journal*.

25 David Bach und Abraham Newman, „The European Regulatory State and Global Public Policy“ (2007) 14 *Journal of European Public Policy* - J EUR PUBLIC POLICY 827, 827, 831.

26 Alasdair R Young, „Politischer Transfer und „Trading Up“? Transatlantic Trade in Genetically Modified Food and U.S. Politics“ (2003) 55 *World Politics* 457, 467-468.

27 Henrik Selin und Stacy Vandever, „Raising Global Standards: Hazardous Substances and E-Waste Management in the European Union“ (2006) 48 *Environment* 6, 14.

28 Alasdair Young, „The European Union as a Global Regulator? Context and Comparison“ (2015) 22 *Journal of European Public Policy* 1, 19-20.

Mein Markt, meine Regeln – Nachhaltigkeitsanforderungen als Schranken des Binnenmarkts

Vor der Einführung des Konzepts der Offenen Strategischen Autonomie (OSA) im Jahr 2021 wurde den Handelspartnern der EU ein gewisses Maß an Souveränität bei der Gestaltung ihres eigenen „Nachhaltigkeitsrahmens“ eingeräumt. Die EU förderte dies durch eine Reihe von Maßnahmen, darunter TSD-Kapitel in Freihandelsabkommen und APS+, die wichtige Handelspräferenzen boten. Waren und Dienstleistungen konnten weiterhin auf den europäischen Markt gelangen, auch wenn dies den Verlust eines Wettbewerbsvorteils in Form höherer Zölle bedeutete. Nach der deutlichen Verlangsamung der erfolgreichen Verhandlungen über Freihandelsabkommen und der schleppenden Wirkung des APS+ fand die EU einen neuen Ansatz, wie sie die Nachhaltigkeit durch ihre Handelspolitik fördern kann. Im folgenden Kapitel werden die EU-Verordnung über Konfliktminerale, der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM), die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (*Regulation on deforestation-free products*, EUDR), die EU-Richtlinie über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, EU CS3D) und die EU-Verordnung über Zwangsarbeit (*Regulation on Import-ban on products made with Forced Labour*, EUFL) beschrieben und ihre Auswirkungen auf Drittländer sowie auf Akteure in der EU analysiert. Die Zahl der einseitigen Maßnahmen reicht von reinen Sorgfaltspflichten über finanzielle Verpflichtungen bis hin zu Einfuhrverboten, die sich auf Lieferanten auswirken, die auf dem europäischen Markt tätig werden wollen. Alle diese Maßnahmen haben das Potenzial, globale Lieferketten zu verändern.

Konfliktminerale

Als Reaktion auf die Finanzierung bewaffneter Gruppen durch den [Handel mit Mineralien](#) in Konfliktgebieten kann die EU-Verordnung über Konfliktminerale als die erste dieser Maßnahmen angesehen werden, die der OSA vorausgeht und 2021 in Kraft getreten ist.²⁹ Sie gilt für Zinn, Wolfram, Tantal und Gold und zielt darauf ab, den Handel mit Mineralien, die

zu Zwangsarbeit und zur Finanzierung bewaffneter Konflikte beitragen, einzuschränken. Auf der Grundlage der OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei der verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien aus konfliktbetroffenen Hochrisikogebieten,³⁰ verpflichtet sie EU-Unternehmen zu einer strengeren und transparenteren Sorgfaltspflicht und zur Sicherstellung der Konfliktfreiheit von Lieferketten.³¹

Der Importeur der Mineralien muss demnach Belege vorlegen, einschließlich des Herkunftslandes, des Datums der Gewinnung, der Adresse und des Namens der Lieferanten, des Ortes der Verarbeitung und der gezahlten Gebühren, die zur externen Überprüfung öffentlich zugänglich sein müssen. Im Gegensatz zum Dodd-Frank-Wall-Street-Act in den USA³² ist sie nicht auf eine bestimmte Region, nämlich die Demokratische Republik Kongo und ihre Nachbarländer, beschränkt. Sie gilt für Einfuhren aus allen Ländern durch eine indikative und offene Liste, die von einem Expertengremium erstellt und von der Europäischen Kommission veröffentlicht wird. Darüber hinaus gibt es auch eine Whitelist mit konformen Schmelzhütten, um die Beschaffung zu erleichtern.³³

Die Verordnung gilt jedoch nur für die vier aufgeführten Mineralien und erstreckt sich nicht auf nachgelagerte Produkte. Dies bedeutet, dass Produkte, die Konfliktminerale am Ort der Einfuhr enthalten, wie z. B. Batterien, nicht von der Verordnung erfasst werden. Folglich sind verarbeitende Unternehmen außerhalb der EU nicht verpflichtet, diese Sorgfaltspflicht zu erfüllen, bevor sie in die EU importieren.³⁴

Entwaldungsfreie Produkte

Emissionen aus Flächennutzung und Flächennutzungsänderungen, die größtenteils auf Entwaldung zurückzuführen sind, tragen nach der Verbrennung fossiler Brennstoffe am stärksten zum Klimawandel bei³⁵ und machen rund 12 % der weltweiten Treibhausgasemissionen aus.³⁶ Darüber hinaus ist der Verlust einer Waldfläche von 1,3 Millionen Quadratkilometern

29 Verordnung (EU) 2017/821 vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erzen und Gold mit Ursprung in Konflikt- und Hochrisikogebieten L:2017:130:TOC.

30 OECD, *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas* (OECD Publishing 2016) <<https://www.oecd.org/daf/inv/mme/OECD-Due-Diligence-Guidance-Minerals-Edition3.pdf>> Zugriff am 1. März 2024; Frank Hoffmeister, „The European Regulatory Approach on Supply Chain Responsibility“ (2022) 2 Zeitschrift für Europarechtliche Studien <<https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/1435-439X-2022-2-221.pdf>> Zugriff am 1. März 2024.

31 Hoffmeister (n 30) 232-238.

32 Der geografische Geltungsbereich ist im Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 124 Stat. 1376 Section 1502 auf die Demokratische Republik Kongo beschränkt.

33 Lena Partzsch und Martijn C Vlaskamp, „Mandatory Due Diligence for „Conflict Minerals“ and Illegally Logged Timber: Emergence and Cascade of a New Norm on Foreign Accountability“ (2016) 3 *The Extractive Industries and Society* 978.

34 Kettunen und andere (n 17).

35 Eduardo Sonnabend Bronzizio und andere (Hrsg.), *The Global Assessment Report of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services* (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) 2019) <<https://zenodo.org/records/6417333>> Zugriff am 1. März 2024.

36 Pete Smith und andere, „Agriculture, Forestry and Other Land Use (AFOLU)“ [2014] *Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change*.

Beitrag der Arbeitsgruppe III zum Fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen 811.

37 Florence Pendrill und andere, „Agricultural and Forestry Trade Drives Large Share of Tropical Deforestation Emissions“ (2019) 56 *Global Environmental Change* 1;

Tariq Khokhar und Mahyar Eshragh Tabary, „Five Forest Figures for the International Day of Forests“ (World Bank Blogs, 21. März 2016)

<<https://blogs.worldbank.org/opendata/five-forest-figures-international-day-forests>> Zugriff am 1. März 2024.

38 Yvonne Wolfmayr und andere, „Trade and Welfare Effects of New Trade Policy Instruments“ [2024] *Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung*.

zwischen 1990 und 2016³⁷ hauptsächlich auf die Ausweitung der Landwirtschaft³⁸ zurückzuführen und hat auch erheblich zu einem Rückgang der biologischen Vielfalt beigetragen.

Auf der Grundlage der EU-Holzverordnung (EUTR) aus dem Jahr 2013³⁹ führte die Europäische Kommission daher die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) ein.⁴⁰ Diese trat Mitte 2023, mit einer Umsetzungsfrist von 18 Monaten für die meisten Marktteilnehmer und Importeure und einem zusätzlichen Jahr für die Umsetzung durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), in Kraft.⁴¹

Die EUTR war auf Holzimporte beschränkt und verlangte von den Importeuren Unterlagen über die Herkunft des Holzes, eine Risikobewertung und eine Beschreibung der Risikominderung. Die EUDR weitet den Geltungsbereich der Produkte drastisch aus und führt Sorgfaltspflichten für alle Holzprodukte, Soja, Rindfleisch, Kaffee, Palmöl, Kakao und Gummi ein. Künftig müssen Importeure bescheinigen, dass ihre Waren entwaldungsfrei sind, d. h. dass *die betreffenden Produkte relevante Rohstoffe enthalten, mit ihnen gefüttert oder aus ihnen hergestellt wurden, die auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht von Wäldern in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt wurden, unabhängig davon, ob dies durch den Menschen verursacht wurde oder nicht*.⁴² Außerdem muss der Importeur nachweisen, dass die Ware „in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Herkunftslandes“ hergestellt wurde.⁴³

Die EUTR konzentrierte sich auf die Zusammenarbeit und sah freiwillige Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreements, VPA) zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung vor. Diese wurden erfolgreich mit sechs Ländern ausgehandelt, wobei Indonesien bisher das einzige Land ist, das sein VPA derzeit vollständig anwendet.⁴⁴ Dies verdeutlicht das mangelnde Engagement der Handelspartner der EU. Da die EUDR kein gemeinsames Engagement vorsieht, sind die schwachen Kooperationsmechanismen ein direktes Beispiel dafür, wie die jüngste Verordnung von einem kooperativen Ansatz abweicht.⁴⁵ Darüber hinaus enthält die EUDR auch Bestimmungen über den Schutz der Menschenrechte und der Rechte indigener Völker im Produktionsprozess, ohne dass eine Beteiligung der Zivilgesellschaft in dieser Frage vorgesehen ist.⁴⁶

Um die EUDR einzuhalten, müssen die Unternehmen Erklärungen auf einer digitalen Plattform abgeben. Dazu gehört die Bestätigung, dass die Produkte den EU-Produktionsstandards entsprechen und eine Sorgfaltsprüfung, einschließlich einer Risikobewertung, sowie eine Dokumentation über den Stand der Abhilfemaßnahmen, die Überwachung und einen Bericht über die erzielten Fortschritte.

Während die Durchsetzung der Vorschriften den nationalen Zollbehörden obliegt, richtet sich die Häufigkeit der Untersuchungen nach einer dreistufigen Liste über das Risiko der Wiederaufforstung, die von der Europäischen Kommission herausgegeben wurde.⁴⁷

Die Sanktionen bei Nichteinhaltung reichen von Geldstrafen,⁴⁸ Beschlagnahme der betreffenden Waren und Einnahmen, vorübergehendem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen bis hin zu einem vorübergehenden Verbot, Waren auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr zu bringen.⁴⁹

Die Einführung der Verordnung löste eine heftige Kontroverse aus, vor allem in Brasilien, das fast die Hälfte der EU-Sojaimporte ausmacht und ein wichtiger Lieferant von Rindern und Kaffee ist.⁵⁰ Das Land betonte, dass die Verordnung nicht ausreicht, um Umweltbelange zu berücksichtigen, und wies sogar auf eine Abwärtsspirale hin, die zu einer zunehmenden Verarmung und möglichen negativen Auswirkungen auf die Wälder führt.⁵¹ Da die EU ihr Palmöl hauptsächlich aus Indonesien und Malaysia bezieht, haben diese beiden Länder bereits eine Klage gegen die EU angeführt, um die Verordnung zu bekämpfen.⁵² Die Einführung der EUDR führte auch zu Schwierigkeiten bei den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem MERCOSUR, so dass der Ratifizierungsprozess praktisch zum Stillstand kam. Um dieses Problem zu lösen, schlug die EU vor, im Rahmen eines Zusatzprotokolls weitere Zugeständnisse zu gewähren.⁵³

Carbon Border Adjustment Mechanism

Im Rahmen des Kampfes gegen den Klimawandel gibt es weltweit über 73 Systeme zur Bepreisung von Kohlenstoff, die 23,2 % der weltweiten Treibhausgasemissionen abdecken.⁵⁴

39 Verordnung (EU) 995/2010 vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23-34.
 40 Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt und die Ausfuhr aus der Union von bestimmten Waren und Erzeugnissen im Zusammenhang mit Entwaldung und Waldschädigung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 ABl.
 41 Wolfmayr und andere (n 38).
 42 Artikel 2 Absatz 13 Buchstabe b EUDR.
 43 Hoffmeister (n 30); Geneva Forwood und andere, „10 Key Things to Know about the New EU Deforestation Regulation“ (White & Case, 21. Juli 2023) <<https://www.whitecase.com/insight-alert/10-key-things-know-about-new-eu-deforestation-regulation>> Zugriff am 1. März 2024.
 44 Ionel Zamfir, „Towards a Mandatory EU System of Due Diligence for Supply Chains“ (I European Parliamentary Research Service 2020) Briefing PE 659.299 <[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/659299/EPRS_BRI\(2020\)659299_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/659299/EPRS_BRI(2020)659299_EN.pdf)> Zugriff am 1. März 2024.
 45 Durán (n 21); Annalisa Savaresi, „EU External Action on Forests: FLEGT and the Development of International Law“ in Elisa Morgera (Hrsg.), *The External Environmental Policy of the European Union: EU and International Law Perspectives* (Cambridge University Press 2012) <<https://www.cambridge.org/core/product/E74AA30FE8F131ECA451C2AFB3989CAF>>.
 46 Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c, Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe d EUDR.
 47 Hanns-Günther Hilpert und Bettina Rudloff, „EU-Handelspolitik: Die neue Nachhaltigkeitsfalle für handelspolitische Partnerschaften“.
 48 Der Höchstbetrag beläuft sich auf 4 % des gesamten unionsweiten Jahresumsatzes des Betreibers oder Händlers in dem der Bußgeldentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr Art. 25 Abs. 2 lit. a EUDR.
 49 Artikel 25 Absatz 2 EUDR.
 50 Wolfmayr und andere (n 38) 108.
 51 Regierungen von Indonesien und Brasilien, „Joint Letter on the European Proposal for a Regulation on Deforestation-Free Products“ (WTO 2022) Committee on Agriculture G/AG/GEN/213 <<https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/SS/directdoc.aspx?filename=q:/G/AG/GEN213.pdf&Open=True>> Zugriff am 1. März 2024.
 52 Camille Gijss, „Ursula von der Leyen’s Vanishing Trade Legacy“; *Politico.eu* (Brüssel, 5. Dezember 2023) <<https://www.politico.eu/article/ursula-von-der-leyen-vanishing-trade-legacy/>> Zugriff am 1. März 2024.
 53 Hilpert und Rudloff (n 47).
 54 Weltbank, „Carbon Pricing Dashboard“ (Weltbank, 2024) <<https://carbonpricingdashboard.worldbank.org/>> Zugriff am 1. März 2024.

Im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (ETS) müssen Unternehmen in der EU Zertifikate kaufen, um den bei der Herstellung ihrer Waren verbrauchten Kohlenstoff zu kompensieren. Diese Zertifikate werden öffentlich gehandelt, so dass der Preis theoretisch entsprechend der Nachfrage steigen sollte. Bisher wurden sie durch eine Reihe kostenloser Zertifikate ergänzt, die sich nach dem Bedarf der Unternehmen richten. Dies führte zu einem relativ niedrigen Zertifikatspreis. Im Rahmen des 2022 veröffentlichten EU-Pakets „Fit-for-55“,⁵⁵ möchte die Europäische Kommission die Wirksamkeit des Systems stärken, indem sie die Anzahl der kostenlosen Zertifikate bis 2034 sukzessive begrenzt. Dies könnte Unternehmen einen Anreiz bieten, ihre Produktion ganz oder teilweise in Länder außerhalb der EU zu verlagern. Dieses so genannte *Carbon Leakage* ist bisher noch nicht eingetreten, aber wissenschaftlich wird argumentiert, dass dies auf die niedrigen Preise für ETS-Zertifikate zurückzuführen ist.⁵⁶ Daher könnten höhere Preise und anschließende Auslagerungen zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führen, was wiederum die inländische Unterstützung für die Bekämpfung des Klimawandels schwächen würde.

Um die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu vermeiden, hat die EU den Mechanismus zur Anpassung der Kohlenstoffgrenzwerte (CBAM) eingeführt.⁵⁷ Sein Ziel ist es, eine Steuer auf importierte Emissionen zu erheben. Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Strom und Wasserstoff sowie einige nachgelagerte Produkte. Diese Liste ist zwar vorerst final, aber die Verordnung enthält einen eingebauten Überprüfungsmechanismus, der Befugnisse an die Europäische Kommission delegiert, die den Anwendungsbereich der Produkte zu einem späteren Zeitpunkt erweitern kann, um sie an das EU-Emissionshandelssystem anzupassen. Potenziell könnten der pharmazeutische und chemische Sektor, aber auch die Strom- und Wärmeerzeugung, die Luftfahrt, der Seeverkehr und andere energieintensive Sektoren in Zukunft unter den CBAM fallen.⁵⁸

Während die Verordnung 2023 in Kraft tritt, gibt es für die Datenerhebung eine Übergangsphase bis 2026 mit begrenzten Berichtsanforderungen und ohne Verpflichtung zum Kauf von Zertifikaten. In dieser Zeit müssen die Unternehmen bereits die theoretischen Emissionen und die Menge der Zertifikate berechnen und sich auf der CBAM-Online-Plattform der EU registrieren, um Berichte einzureichen. Um die Emissionen korrekt zu berechnen, müssen die nachgelagerten Zulieferer ermittelt und die Produktionsmethoden genau dargelegt werden.

EU-Importeure müssen jährlich eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten auf der Grundlage der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen abgeben. Um an der Berichterstattung teilnehmen zu können, müssen sich die Importeure auf der CBAM-Plattform ab 2024 vierteljährliche Berichte einreichen. Die EU wird sie in der Anfangsphase der Berichterstattung unterstützen, indem sie für einen ersten Zeitraum Standardreferenzwerte auf der Grundlage von Länderdurchschnitten veröffentlicht. Ab 2025 werden die Unternehmen nur noch 20 % der THG-Emissionen ihrer Waren auf der Grundlage von Standardwerten angeben können, was ein hohes Maß an Transparenz bei den Lieferanten erfordert, um die Zölle korrekt zu berechnen.⁵⁹

Der Preis der Zertifikate wird auf der Grundlage des durchschnittlichen wöchentlichen Auktionspreises für EU-EHS-Zertifikate und der direkten und indirekten Emissionen der eingeführten Ware berechnet.⁶⁰ Während die kostenlosen EU-EHS-Zertifikate bis 2034 schrittweise abgeschafft werden, wird der CBAM nur für den Teil der Emissionen gelten, der nicht von den kostenlosen EHS-Zertifikaten profitiert, was schließlich zu ihrer vollständigen Umsetzung im Jahr 2034 führt.

Die nationalen zuständigen Behörden (*National Competent Authorities, NCA*) sind mit der Überwachung der CBAM-Meldeplattform⁶¹ und der Sammlung von CBAM-Zertifikaten beauftragt. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften drohen den meldepflichtigen Strafen zwischen 10 und 50 EUR pro Tonne nicht gemeldeter Emissionen. Die nationalen Gesetzgeber werden ermutigt, nationale Regelungen für die Nichteinhaltung der Vorschriften einzuführen. Dies könnte strenge Strafen nach sich ziehen, wie das Beispiel der Niederlande zeigt, wo die Nichtvorlage von Berichten zu einer Geldstrafe von bis zu 40 % des Jahresumsatzes führen kann.⁶²

Die Verordnung zielt auch darauf ab, durch die Anerkennung von im Ausland gezahlten Kohlenstoffsteuern Anreize für Drittländer zu schaffen, Kohlenstoffemissionssysteme im Inland einzuführen.⁶³ Obwohl dies ein wichtiger Aspekt ist, um WTO-konform zu bleiben, argumentiert die Wissenschaft, dass dies auch zu engeren Handelsbeziehungen mit Ländern führen könnte, die über ein solches System verfügen. Dadurch werden Handelspartner, die keine inländische Kohlenstoffsteuer erheben, möglicherweise weiter benachteiligt.

Einige wichtige Handelspartner der EU haben bereits angekündigt, dass sie den Klimawandel mit anderen Mitteln bekämpfen wollen.⁶⁴ Es bleibt auch fraglich, ob es genügend Anreize für die Einführung einer Kohlenstoffsteuer in Dritt-

55 Europäischer Rat, „Fit für 55“ (Europäischer Rat, 22. Februar 2023)

<<https://www.consilium.europa.eu/en/policies/green-deal/fit-for-55-the-eu-plan-for-a-green-transition/>> Zugriff am 1. März 2024.

56 Timothy Meyer und Todd N Tucker, „A Pragmatic Approach to Carbon Border Measures“ (2022) 21 *World Trade Review* 109; Stefano Verde, „THE IMPACT OF THE EU EMISSIONS TRADING SYSTEM ON COMPETITIVENESS AND CARBON LEAKAGE: THE ECONOMETRIC EVIDENCE“ (2020) 34 *Journal of Economic Surveys*; Tobias Nielsen und andere, „The Risk of Carbon Leakage in Global Climate Agreements“ (2021) 21 *International Environmental Agreements: Politik, Recht und Wirtschaft* 1..

57 Verordnung (EU) Nr. 2023/956 vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines Mechanismus für den Ausgleich der Kohlendioxidemissionen an der Grenze, ABl. L 130/5 [im Folgenden CBAM].

58 Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a (iii) CBAM.

59 Artikel 7 CBAM.

60 Artikel 21 CBAM.

61 In Deutschland ist dies die Deutsche Emissionshandelsstelle, siehe https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/5595ce5b-9fd2-42f6-9908-ed6325338ffa_en?filename=20240220%20Updated%20provisional%20list%20of%20NCAs%20for%20CBAM.pdf.

62 Ernst and Young, „Compliance Obligations for EU CBAM“ (*Tax News Update*, 16. Oktober 2023)

<<https://globaltaxnews.ey.com/news/2023-1719-eu-compliance-obligations-for-eu-cbam>> Zugriff am 1. März 2024.

63 Artikel 9 CBAM.

64 Die USA kündigten an, dass sie ihre Klimaschutzziele durch die IRA unterstützen würden, anstatt eine Kohlenstoffsteuer einzuführen; Wolfmayr und andere (n 38) 127-130.

ländern gibt. Nur eine Reihe exportorientierter Unternehmen wäre mit dem CBAM konfrontiert, so dass es unwahrscheinlich ist, dass die EU als Markt ein Treiber für die Einführung einer Kohlenstoffsteuer für eine ganze Wirtschaft sein wird.

Auf der internationalen Bühne hat CBAM bereits zu reichlich Widerstand geführt. China und andere Länder sprachen sich ebenfalls lautstark gegen CBAM⁶⁵ aus und argumentierten, dass CBAM es der EU ermöglicht, ein Verhalten zu bestrafen, das sie als nicht konform mit ihren Klimabestrebungen ansieht. Sie warnten vor Handelsspannungen mit Drittländern und Vergeltungszöllen.⁶⁶ Andere große Schwellenländer wie Brasilien, Indien und Südafrika wollten der COP28-Konferenz eine Bestimmung hinzufügen, in der sie ihre Besorgnis über „unilaterale Kohlenstoffgrenzsteuern und ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf gerechte und ausgewogene Übergänge“ zum Ausdruck bringen.⁶⁷

Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit

Nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation lebten im Jahr 2021 weltweit rund 49,6 Millionen Menschen in moderner Sklaverei. 27,6 Millionen Menschen befanden sich in Zwangsarbeit, wobei die meisten Betroffenen in der asiatisch-pazifischen Region arbeiteten.⁶⁸

Im September 2022 schlug die Europäische Kommission deshalb eine Verordnung zum Verbot von Produkten vor, die unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden,⁶⁹ welche schließlich im März 2024 verabschiedet wurde. Die Verordnung verbietet Produkte, einschließlich ihrer Bestandteile, jeglicher Art, die unter Einsatz von Zwangsarbeit⁷⁰ definiert als „Arbeit, die unfreiwillig und unter Androhung einer Strafe verrichtet wird“ hergestellt wurden.⁷¹

Die Mitgliedstaaten nominieren eine nationale Behörde, um die Verordnung durchzusetzen und Waren vom EU-Markt zu nehmen.⁷² Die nationalen Behörden werden einen risikobasierten Ansatz verfolgen und sich auf die Wirtschaftsbeteiligten konzentrieren, bei denen das Risiko der Zwangsarbeit am größten ist. Die Kommission schlug außerdem eine

Datenbank mit Risikobereichen und Produkten vor, die von Zwangsarbeit betroffen sind. Ein neu geschaffenes EU-Netzwerk für Zwangsarbeitsprodukte soll eine strukturierte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission gewährleisten. Bußgelder und Sanktionen werden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eingeführt.

Europäisches Lieferkettengesetz

Nach nationalen Initiativen wie dem französischen Gesetz über die Sorgfaltspflicht von Muttergesellschaften und Auftragnehmern (*Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre*) im Jahr 2017,⁷³ dem niederländischen Gesetz zur Sorgfaltspflicht bei Kinderarbeit (*Wet Zorgplicht Kinderarbeid*) von 2019⁷⁴ und dem deutschen *Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz* von 2021,⁷⁵ hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, die Sorgfaltspflichten⁷⁶ in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte für Unternehmen zu harmonisieren, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU zu schaffen.⁷⁷ Bestimmte Unternehmen sollen verpflichtet werden, ihre Lieferketten und ihre Produktion zu überwachen, um „sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten nicht auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Ausbeutung, Umweltverschmutzung oder anderen Schäden an Ökosystemen beruhen“.⁷⁸

Die Richtlinie wurde im März 2024 verabschiedet und legt die Berichtspflichten für europäische Unternehmen mit einem Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR und mehr als 1000 Beschäftigten fest. Die CS3D dehnt die Sorgfaltspflicht auf direkte und indirekte Lieferanten aus und deckt somit die gesamte Lieferkette ab. Die Unternehmen sind verpflichtet, Menschen- und Umweltrechte in ihre Politik einzubeziehen, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln sowie diese Auswirkungen zu verhindern und abzumildern, ein Verfahren für Beschwerden einzurichten und aufrechtzuerhalten, ihre Sorgfaltspflichtpolitik und -maßnahmen zu überwachen und öffentlich zu kommunizieren und einen Plan auszuarbeiten, wie sie ihre Geschäftstätigkeit an das globale Temperaturziel von 1,5 °C des Pariser Abkommens anpassen können.⁷⁹

65 Gijs (n 52).

66 Wolfmayr und andere (n 38) 127.

67 Regierung von Brasilien, „Brazil Submission to SBI/SBSTA, COP28 and CMA5“ <<https://unfccc.int/sites/default/files/resource/Brazil%20-%20agenda%20item%20-%20Mission%201.5%20and%20positive%20incentives.pdf?download>> Zugriff am 1. März 2024; Zia Weisse, 'Brazil's Anger over EU Carbon Tax Infiltrates COP28' *Politico.eu* (Brüssel, 5. Dezember 2023) <<https://www.politico.eu/article/brazil-anger-eu-carbon-tax-infiltrates-cop28-luiz-ignazio-lula-da-silva-china-india-south-africa/>> Zugriff am 1. März 2024.

68 ILO, IOM und Walk Free, „Global Estimates of Modern Slavery Forced Labour and Forced Marriage“ (Internationale Arbeitsorganisation 2022) <https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@ipecc/documents/publication/wcms_854733.pdf> Zugriff am 1. März 2024.

69 Vorschlag für eine Verordnung (EU) über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Erzeugnissen auf dem Unionsmarkt, KOM/2022/453 endgültig [im Folgenden EUFLR].

70 Artikel 3 EUFLR.

71 Art. 2 lit. a EUFLR; Art. 2 Abs. 1 Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, geändert durch das Übereinkommen über die Revision der Schlussartikel, (angenommen am 28. Juni 1930) 39 UNTS 55.

72 Artikel 12; Artikel 30 EUFLR.

73 *LOI n° 2017-399 vom 27. März 2017 über die Aufsichtspflicht von Muttergesellschaften und Ordnungsbetrieben.*

74 *Wet of 24 October 2019 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen* Staatsblad 2019, 401.

75 Gesetz vom 16. Juli 2021 über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten BGBI. I S. 2959.

76 Vorschlag für eine Richtlinie (EU) über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 KOM/2022/71 endgültig [nachstehend CS3D].

77 Claire Bright und Lise Smit, „The New European Directive on Corporate Sustainability Due Diligence“ (British Institute of International and Comparative Law 2022) <https://www.biicl.org/documents/11164_ec_directive_briefing_bright_and_smit_1_march_update.pdf> Zugriff am 1. März 2024; Stefano Spinaci, „Corporate Sustainability Due Diligence How to Integrate Human Rights and Environmental Concerns in Value Chains“ (European Parliamentary Research Service 2023) PE 729.424 <[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/729424/EPRS_BRI\(2022\)729424_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/729424/EPRS_BRI(2022)729424_EN.pdf)> Zugriff am 1. März 2024.

78 Europäisches Parlament, „Corporate Due Diligence Rules Agreed to Safeguard Human Rights and Environment“ (Website des Europäischen Parlaments, 14. Dezember 2023) <<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20231205IPR15689/corporate-due-diligence-rules-agreed-to-safeguard-human-rights-and-environment>> Zugriff am 1. März 2024.

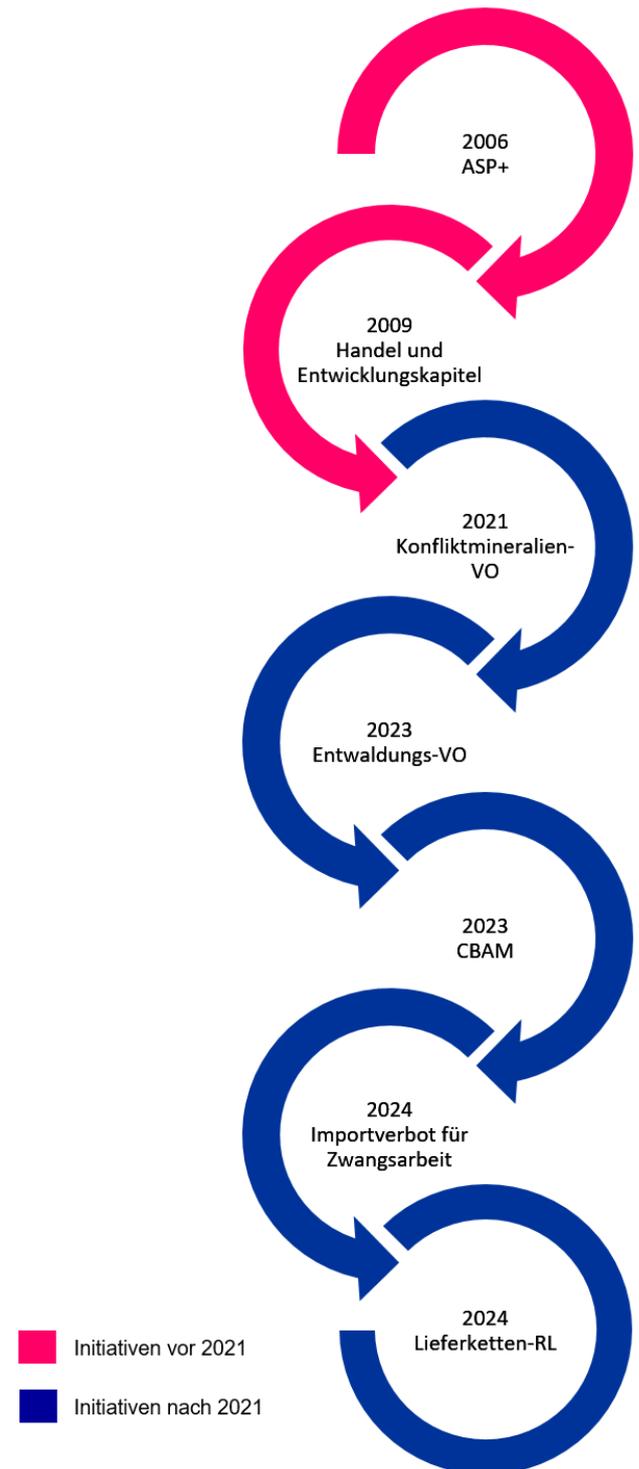
79 Artikel 15 CS3D.

Um nachteilige Auswirkungen abzumildern, bemühen sich die Unternehmen um Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten, einschließlich vertraglicher Verpflichtungen, Investitionen und eines Aktionsplans. Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Vorschriften müssen die Unternehmen vorübergehend oder dauerhaft die Beziehungen zu den betreffenden Lieferanten beenden.

Die Sanktionen für die Nichteinhaltung der CS3D werden von den nationalen Behörden durchgesetzt und umfassen „*Naming and Shaming*“, die Entfernung der Waren des Unternehmens vom Markt und den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen in der EU. Darüber hinaus sieht der Vorschlag Geldbußen in Höhe von mindestens 5 % des weltweiten Nettojahresumsatzes vor, wobei die Möglichkeit besteht, noch höhere einzelstaatliche Strafen zu verhängen. Zudem enthält die CS3D eine zivilrechtliche Haftungsklausel, die eine vollständige Entschädigung für Schäden nach nationalem Recht vorsieht.⁸⁰

In diesem Kapitel wurde eine Zunahme einseitiger Maßnahmen in der EU-Außenhandelspolitik skizziert. Bürokratische Anforderungen soll Anreize für Unternehmen schaffen, Nachhaltigkeit in ihre Geschäftspraktiken zu integrieren. In Anlehnung an den englischen Begriff „red tape“ zur Beschreibung von überbordender Bürokratie, werden die unilateralen EU Maßnahmen in diesem Papier als „Green Tape“ bezeichnet, da sie mittels bürokratischer Anforderungen in der Handelspolitik Nachhaltigkeit in Unternehmenspolitiken integrieren wollen.

Abb. 2 | Zeitleiste der EU-Initiativen zu Handel und Nachhaltigkeit



80 Artikel 20 CS3D.

WTO-Konformität der EU-Nachhaltigkeitsbestimmungen

Viele Kommentatoren befürchten, dass das Fehlen einer unabhängigen Justiz dazu führen könnte, dass das internationale Handelsregelwerk missachtet wird. Während das WTO-Berufungsgremium seit 2019 nicht mehr funktionsfähig ist, scheint die EU prima facie an der multilateralen Ordnung festzuhalten. In ihrer jüngsten Strategie zum Handel wurde ein ganzer Anhang hinzugefügt, um mögliche Optionen für die multilaterale Zusammenarbeit und die Reform der WTO im Hinblick auf die Nachhaltigkeit zu skizzieren.⁸¹ Da die EU wiederholt versichert hat, dass ihre neuen handelsbezogenen Initiativen WTO-konform sind, lohnt es sich, diese Aussage kurz zu bewerten und zu untersuchen, ob die jüngsten Regulierungsmaßnahmen im Einklang mit dem WTO-Recht stehen.⁸²

Eines der grundlegenden Konzepte der WTO ist die Nichtdiskriminierung, die im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) verankert ist. Dies wird durch die Festlegung der Inländerbehandlung (NT) als Verbot der Diskriminierung ausländischer Unternehmen gegenüber inländischen Unternehmen sowie der Meistbegünstigung (MFN), die eine Diskriminierung ausländischer Unternehmen gegenüber anderen ausländischen Unternehmen verhindert, verkörpert.⁸³

Vor diesem Hintergrund wird in der WTO seit langem darüber diskutiert, ob Produkte aufgrund ihrer Produktions- oder Verarbeitungsmethoden diskriminiert werden dürfen. Derzeit darf gemäß WTO nur aufgrund von Produkteigenschaften selbst, also beispielsweise der Kakaogehalt von Schokolade, nicht aber wegen des Prozesses, also zum Beispiel der Einsatz von Zwangsarbeit beim Abbau des Kakaos, differenziert werden. Insbesondere wirtschaftsnahe Akteure argumentieren, dass die Ausweitung auf Prozesse zu einem möglichen Missbrauch führen und protektionistische Intentionen verschleiern könnten. Ebenfalls hat die herrschende Rechtsprechung Diskriminierung aufgrund von nicht produktbezogenen Prozessen oder Produktionsmethoden nicht unterstützt.⁸⁴

Viele der skizzierten Initiativen könnten als unvereinbar mit diesen Kernbestimmungen des GATT angesehen werden. Die EUDR berücksichtigt weder die lokale Gesetzgebung und

noch die Realitäten der Landbesetzung.⁸⁵ Die extraterritoriale Anwendung des Importverbots für Produkte aus Zwangsarbeitspiegeln nicht notwendigerweise eine gleichermaßen angewandte inländische Maßnahme wider. Aufgrund der bürokratischen Anforderungen der CS3D könnte diese als nichttarifäres Handelshemmnis betrachtet werden.⁸⁶

Eine weitere für die Einführung von „Green Tape“ relevante Bestimmung ist Artikel XI GATT, der die Einführung oder Beibehaltung von nichttarifären Handelshemmnissen in Form von Quoten, Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder anderen handelsrelevanten Maßnahmen generell verbietet.⁸⁷ Dies könnte die CS3D sowie die EUTR, die EUDR und die EUFL betreffen, da alle diese Verordnungen neue Verpflichtungen für Unternehmen einführen, Unterlagen über ihre internationalen Geschäfte und Einfuhren vorzulegen.⁸⁸

Im Fall *Shrimp-Turtle*,⁸⁹ hat das WTO-Berufungsgremium handelsbezogene Maßnahmen der USA zum Schutz von Schildkröten im Ausland zugelassen. Es stützte sich dabei auf die Bestimmung über allgemeine Ausnahmen in Artikel XX GATT. Die Liste der Ausnahmen umfasst die öffentliche Moral, den Schutz des menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens oder der Gesundheit, das Verbot von Produkten aus Gefangenearbeit und die Erhaltung erschöpflicher natürlicher Ressourcen.⁹⁰ Diese Ausnahmen können Maßnahmen, die mit den GATT Kernbestimmungen im Widerspruch stehen, legitimieren. Darüber hinaus könnten einige der Rechtsakte, auch wenn dies umstritten ist, durch die Sicherheitsausnahmen in Artikel XXI legitimiert werden, insbesondere wenn sie sich auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrates stützen.⁹¹

Artikel XX sieht allerdings vor, dass eine Maßnahme „in einer Weise angewandt wird, die ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen die gleichen Bedingungen herrschen, oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen würde“.⁹² Es muss also sichergestellt werden, dass das Paket der „Green-Tape“-Maßnahmen in seiner Formulierung und Anwendung nicht als diskriminierend angesehen wird.

81 Europäische Kommission, „Überprüfung der Handelspolitik - Eine offene, nachhaltige und durchsetzungsfähige Handelspolitik“ (Nr. 2).

82 Präambel 15 CBAM.

83 Peter Van den Bossche und Werner Zdouc, *The Law and Policy of the World Trade Organization: Text, Cases and Materials* (5th edn, Cambridge University Press 2021) 337-455 <<https://www.cambridge.org/core/product/E809B5B4F9978949103F1609A3067D05>>.

84 ebd. 377-430; Christine Frohn, „Klimazoll vs. WTO“ (Friedrich-Naumann-Stiftung 2020) 9 <<https://shop.freiheit.org/#/Publikation/929>> accessed 11 March 2024.

85 Bruno Capuzzi, „Is the European Union Deforestation Regulation WTO-Proof? The Context of EU's Green Agenda and an Exercise of WTO Compatibility“ [2023] SSRN Electronic Journal <<https://www.ssrn.com/abstract=4443139>> Zugriff am 13. Februar 2024; Gracia Marín Durán, „Editorial: Towards Reducing the EU's Global Deforestation Footprint?“ (2022) 27 *European Foreign Affairs Review* 437; Gracia Marín Durán und Joanne Scott, „Regulating Trade in Forest-Risk Commodities: Two Cheers for the European Union“ (2022) 34 *Journal of Environmental Law* 245.

86 zur WTO-Konformität von CS3D siehe Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll und Holger Hestermeyer, *WTO - Trade in Goods*, Bd. 5 (1. Aufl., Brill), Artikel XX GATT, Absatz 6 <<https://brill.com/edcollbook/title/12243?language=en>> abgerufen am 4. März 2024; Wolfgang Weiß, Christoph Ohler und Marc Bungenberg, *Welthandelsrecht* (3. Aufl., CH Beck 2022); *European Communities - Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products* [2014] WTO Appellate Body WT/DS400/AB/R [5.201].

87 Van den Bossche und Zdouc (n 83) 522-590; Wolfrum, Stoll und Hestermeyer (n 86) 281-295; *Argentina - Hides Leather* [2000] WTO Appellate Body WT/DS155/R [11.17].

88 Gabriel Felbermayr und andere, „Economic Evaluation of a Due Diligence Law“; Partzsch und Vlaskamp (n 33); Dylan Geraets und Bregt Natens, „Governing through Trade in Compliance with WTO Law: A Case Study of the European Union Timber Regulation“ in Jan Wouters und anderen, *Global Governance through Trade* (Edward Elgar Publishing 2015).

89 *Vereinigte Staaten - Einfuhrverbot für bestimmte Garnelen und Garnelenprodukte* [2000] WTO-Berufungsgremium WT/DS58/R; Frohn (n 84) 9.

90 Artikel XX GATT; Hoffmeister (n 30).

91 Van den Bossche und Zdouc (n 83) 591-688.

92 Artikel XX GATT.

Während es wahrscheinlich ist, dass einige der Rechtsakte, wie das Verbot der Zwangsarbeit,⁹³ nach den derzeitigen Regeln WTO-konform sind, ist die Konformität anderer Regelungen, insbesondere der CBAM, sehr viel umstrittener.⁹⁴

Auch wenn die EU ständig die Bedeutung einer auf Regeln basierenden multilateralen Handelsordnung mit dem WTO-Berufungsgremium im Mittelpunkt betont,⁹⁵ scheint es, dass die EU sich durch das Fehlen dieses Gremiums ermächtigt fühlte, ihre eigenen Ambitionen in den Mittelpunkt zu stellen.

Derzeit gibt es keine unabhängige Instanz, die über die Einhaltung der EU-Rechtsakte urteilt.⁹⁶ Selbst wenn die EU auf diesem Gebiet ihrem selbsterklärten Ziel der WTO-Konformität treu bleibt, könnten andere Länder in Zukunft die als Nachhaltigkeitsgesetze getarnten „Green Tape“-Maßnahmen für Protektionismus nutzen. Besonders bei Ländern mit einem schlechten Institutionengefüge könnte dies handelshemmend wirken. Die WTO-Berufungsinstanz ist derzeit nicht in der Lage diese Initiativen zu begutachten oder zu verbieten, während die EU Präzedenzfälle liefert, um solche Maßnahmen moralisch zu legitimieren.

Wirtschaftliche Auswirkungen

All diese Regulierungsinitiativen dienen dem breiten Spektrum der EU-Nachhaltigkeitsambitionen. Mit ihrem Schwerpunkt auf Produkten mit hoher Wertschöpfung und einem ebenso großen wie kaufkräftigen Verbrauchermarkt sieht sich die EU im Zentrum des globalen Handels. Im vergangenen Jahr importierte sie rund 42 Prozent Ihrer Waren aus hochbelasteten Sektoren von Ländern mit einem hohen Risiko an menschenrechtlichen und Umweltverletzungen.⁹⁷ Als einer der wichtigsten Abnehmer, insbesondere für kritische Sektoren für Nachhaltigkeitsbestrebungen, hält sie daher an einer starken Rolle bei der Regulierung von Importen fest, die sie als nicht nachhaltig erachtet. Auf normativer Ebene sollte die EU für ihre Vorreiterrolle bei der Bekämpfung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Klima gelobt werden. Es wird deutlich, dass die EU bereit ist, ihren Markt durch die Einführung strengerer finanzieller und nicht-finanzieller Maßnahmen, wie Sorgfaltspflichten, Berichterstattung und Produktverbote, zu regulieren, um ihre Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Es gibt jedoch widersprüchliche Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Vorschriften.

1. Zunächst könnten die Unternehmen aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands, der durch die „Green Tape“ verursacht wird, einen Anreiz haben, die Zahl der Zulieferer zu verringern, um ihre Aktivitäten besser überwachen zu können. Dies könnte eine Abkopplung von Ländern mit schwacher Regierungsführung bedeuten, insbesondere

bei Ländern mit niedrigem Einkommen, was in einigen Hochrisikosektoren besonders ausgeprägt sein könnte.⁹⁸

2. Umfrageergebnisse auf der Grundlage des deutschen Lieferkettengesetzes zeigen auch, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entweder als Kunden oder als Lieferanten indirekt von diesen Initiativen betroffen sind. Ein Drittel der befragten Unternehmen gab an, dass sie nicht direkt betroffen sind, aber dennoch ihren Kunden Bericht erstatten müssen. Insbesondere 56 Prozent der mittelständischen Unternehmen mussten über die Sorgfaltspflichtstandards berichten.⁹⁹ Dies führte dazu, dass fast ein Viertel der indirekt betroffenen Unternehmen beschloss, Waren aus Ländern mit höheren Umwelt- und Arbeitsstandards zu beziehen.¹⁰⁰ Dieser Effekt könnte durch die Tatsache verstärkt werden, dass einige der Vorschriften, wie das Verbot von Zwangsarbeit, keine Ausnahmen für KMU vorsehen.

3. Dementsprechend könnten Unternehmen verstärkt aus Ländern mit einer guten Menschenrechts- oder Umweltbilanz beschaffen.¹⁰¹ Eine frühzeitige Analyse des deutschen Lieferkettengesetzes deutete bereits auf einen Rückgang der Importe aus Ländern mit einer schlechten Menschenrechtsbilanz hin, wie z.B. ein 20-prozentiger Rückgang der Bekleidungsexporte aus Bangladesch und Pakistan nach Deutschland nach der Einführung des Ge-

93 Tibusay Morgandi, „WTO Law Aspects of Import Prohibitions on Products and Services Made Using Forced Labour“ (International Lawyers Assisting Workers Network 2022) <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4115803> Zugriff am 4. März 2024; Klaus Friesenbichler und andere, „Trade-Related Policy Options of a Ban on Forced Labour Products“ (European Parliamentary Research Service 2022) PE 702.570 <[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2022/702570/EXPO_IDA\(2022\)702570_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2022/702570/EXPO_IDA(2022)702570_EN.pdf)> Zugriff am 4. März 2024.

94 Ingo Venzke und Geraldo Vidigal, „Are Trade Measures to Tackle the Climate Crisis the End of Differentiated Responsibilities? The Case of the EU Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)“ [2022] SSRN Electronic Journal; Joost Pauwelyn und David Kleimann, „Trade Related Aspects of a Carbon Border Adjustment Mechanism. A Legal Assessment“ (European Union 2020) EP/EXPO/INTA/FWC/2019-01/Lot5/1/C/02 <[https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/210514/EXPO_BRI\(2020\)603502_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/210514/EXPO_BRI(2020)603502_EN.pdf)> Zugriff am 3. März 2024; James Bacchus, „Legal Issues with the European Carbon Border Adjustment Mechanism“ (Cato Institute 2021) 125 <<https://www.cato.org/briefing-paper/legal-issues-european-carbon-border-adjustment-mechanism#>> Zugriff am 3. April 2024; European Communities - Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products (n 86) para 5.108; Bart LeBlanc, „Potential Conflicts between the European CBAM and the WTO Rules“ (Norton Rose Fulbright, Februar 2023) <<https://www.nortonrosefulbright.com/en/knowledge/publications/9c5d9ec6/potential-conflicts-between-the-european-cbam-and-the-wto-rules>> Zugriff am 4. März 2024; Andrei Marcu, Michael Mahling und Aaron Cosbey, „Border Carbon Adjustments in the EU: Issues and Options“ (ERCST, Roundtable on Climate Change and Sustainable Transition 2021) <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3703387> Zugriff am 4. März 2024.

95 Anhang I Europäische Kommission, „Überprüfung der Handelspolitik - Eine offene, nachhaltige und durchsetzungsfähige Handelspolitik“ (Nr. 2).

96 „Appellate Body“ (WTO-Website, 26. Januar 2024) <https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/appellate_body_e.htm> Zugriff am 4. März 2024.

97 Wolfmayr und andere (n 38) 89.

98 ebd. 85-95.

99 Galina Kolev-Schaefer und Adriana Neligan, „Datengestützte Ergebnisse zu den Auswirkungen des deutschen Lieferkettengesetzes“ Due Diligence 18.

100 Kolev-Schaefer und Neligan (n 99).

101 Felbermayr und andere (n 88).

102 Kolev-Schaefer und Neligan (n 99).

103 Kolev und Neligan (2021b).

setzes.¹⁰² Ähnliche Ergebnisse gab es auch beim französischen Lieferkettengesetz.¹⁰³ Dieser Effekt könnte durch finanzielle Anreize wie die Anrechnung von im Ausland gezahlten Kohlenstoffsteuern und bestimmte Whitelist-Programme noch verstärkt werden.¹⁰⁴ Diese Verlagerung von Produktion und Lieferung in Länder mit höheren Löhnen würde auch eine kapitalintensivere Produktion und die Herstellung von Zwischenprodukten begünstigen.¹⁰⁵ Im Gegensatz dazu könnten die Arbeitskosten in einigen Ländern selbst bei zusätzlichen Verwaltungskosten weiterhin rentable Geschäftspraktiken ermöglichen.

4. Die Unternehmen könnten ihre Produktion zunehmend in Länder der Europäischen Nachbarschaft verlagern, da diese ebenfalls niedrige Arbeitskosten und aufgrund der räumlichen Nähe auch niedrigere Transportkosten bieten. Möglicherweise werden engere Beziehungen zu den Zulieferern geknüpft, und Freihandels- und Partnerschaftsabkommen mit der Region bieten bereits reduzierte Zölle.¹⁰⁶
5. Insbesondere für Länder mit einer geringen Diversifizierung der exportierten Waren könnte die Verringerung der Zahl der Zulieferer oder der Rückzug von EU-Unternehmen aus bestimmten Märkten die Arbeitssituation verschlechtern und damit den Zielen der EU zuwiderlaufen.¹⁰⁷ Andererseits könnten etablierte Produktionsstätten von EU-Unternehmen die Arbeits- und Umweltsituation rasch verbessern, da eine Anpassung an die Regelungen in den meisten Fällen wohl wirtschaftlicher wäre als der Aufbau neuer Standorte. Generell könnte der hohe Verwaltungsaufwand die Bedeutung von Freihandelsabkommen mit Entwicklungsländern fördern. Wie das Beispiel des Frei-

handelsabkommens EU-Vietnam zeigt, könnten Sie dabei helfen den administrativen Aufwand zu reduzieren und um ein ähnliches Schutzniveau zu erreichen.¹⁰⁸

Während die Bewertungen der wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Regulierungsinitiativen in ihren Prognosen variieren, könnte die Gesamtzahl der kürzlich eingeführten Vorschriften, von der EUDR bis zur CBAM, eine kumulative Wirkung auf die Wirtschaft und den EU Außenhandel haben.¹⁰⁹ Einige argumentieren, dass eine erfolgreiche Umsetzung insgesamt positive Auswirkungen auf den Handel und das Wohlergehen in der EU und weltweit hat und gleichzeitig die Nachhaltigkeit fördert. Andere sind der Ansicht, dass dies zum Ausstieg aus bestimmten Märkten führen wird, wodurch europäische Unternehmen von wichtigen Lieferanten getrennt werden, was die europäische Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt und zu einem potenziellen Rückgang des BIP führt. Um auf die anfänglichen Debatten über die Anwendung von Nachhaltigkeitsvorschriften in der WTO und im internationalen Handel zurückzukommen: Befürworter beschreiben einen grundlegenden Trend zur Verlagerung der Produktion von EU-Unternehmen in Länder mit höheren rechtlichen Standards oder zurück in die EU als Reaktion auf das „Green Tape“. In einer zunehmend multipolaren Welt kann dies eine Möglichkeit sein, Unterbrechungen der Lieferketten zu begrenzen und die heimische Produktion zu stärken. Auf globaler Ebene könnten jedoch andere Länder bereit sein, insbesondere China, den Platz der europäischen Unternehmen in diesen Lieferketten einzunehmen, wodurch die Position der EU bei der Festlegung künftiger Standards geschwächt würde.

Fazit: Gute Absichten, unüberwindbare Mauern

Wie in diesem Papier gezeigt wurde, versuchten die ersten Ansätze der EU, Nachhaltigkeit durch Gegenseitigkeit zu verbreiten. Indem sie Handelspräferenzen für einen starken Binnenmarkt als Gegenleistung für die Einhaltung von Nachhaltigkeitsvorschriften anboten, waren viele Länder bereit, ihre Governance zu verbessern. Dies stärkte die öffentliche Verantwortung und trägt zur internationalen Akzeptanz bestimmter Grundsätze und Werte bei. In der Vergangenheit hat die EU internationale Partner aktiv einbezogen, um bestimmte Regulierungsinitiativen wie Konfliktmineralien und Holz durchzusetzen.¹¹⁰ Nach dem Dokument „Eine offene, nachhaltige und durchsetzungsfähige Handelspolitik“ aus

dem Jahr 2021 änderte die EU ihren Ansatz und versucht nun zunehmend, unilaterale Nachhaltigkeitsvorschriften umzusetzen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der einzelnen Verordnungen mögen begrenzt sein, gemeinsam stellen sie jedoch strenge Anforderungen für den Zugang zum EU-Binnenmarkt, indem sie den Importeuren meist strafbewehrte bürokratische Verpflichtungen auferlegen.

Während einige argumentieren, dass multinationale Sorgfaltspflichten eine Antwort auf die Schließung der „Global-Governance-Lücke“ sind, kann¹¹¹ deren Einführung als entscheidende Abkehr vom derzeitigen staatszentrierten

104 Siehe Artikel 9 CBAM über den in einem Drittland gezahlten Kohlenstoffpreis, Artikel 9 CMR über global verantwortliche Schmelzbetriebe und Artikel 29 Absatz 2 EUDR über Länder mit geringem Risiko.

105 Kolev-Schaefer und Neligan (n 99); Felbermayr und andere (n 88).

106 Kolev-Schaefer und Neligan (n 99) 17.

107 Wolfmayr und andere (n 38) 2.

108 Kolev-Schaefer und Neligan (n 99).

109 Wolfmayr und andere (n 38) 115; Felbermayr und andere (n 88).

110 Martha Finnemore und Kathryn Sikkink, „International Norm Dynamics and Political Change“ (1998) 52 International Organization 887; Partzsch und Vlaskamp (n 33) 978-986.

111 Partzsch und Vlaskamp (n 33).

Menschenrechtssystem gesehen werden.¹¹² Indem die EU multinationale Unternehmen zur extraterritorialen Anwendung von Gesetzen verpflichtet, stellt sie die ausschließliche Territorialität und den internationalen Konsens als Grundpfeiler der internationalen Ordnung in Frage.¹¹³ Einige Handelspartner sehen in dieser neuen Art von „Green Tape“ einen Eingriff in ihre Souveränität und fühlen sich durch die Durchsetzung einseitiger Regeln und die negative Konditionalität ohne Kooperation möglicherweise an ihre koloniale Vergangenheit erinnert.¹¹⁴

Ein reziproker Ansatz durch APS+ und TSD-Kapitel in Freihandelsabkommen war die Grundlage der EU-Handels- und Nachhaltigkeitspolitik vor der aktuellen EU-Legislaturperiode. Heutzutage gibt es kaum noch eine Beteiligung der Handelspartner an der unilateralen Politikgestaltung der EU,¹¹⁵ sowie ein Defizit bei der Schaffung von Anreizen für die Einhaltung von Vorschriften, abgesehen vom Zugang zum EU-Markt selbst. Dieser Mangel an Kooperationsangeboten steht auch im Widerspruch zu kooperativen Ansätzen zur Bewältigung der Klimakrise.¹¹⁶ Die Wirksamkeit der Regelungen hängt somit allein von der Stärke und Attraktivität des Binnenmarktes und dessen Bedeutung für globale Lieferketten ab.¹¹⁷ Verstärkt wird dieser Wirkungszusammenhang durch Länder, die multinationalen Unternehmen die Umsetzung bestimmter internationaler Vorschriften verbieten könnten, was die Unternehmen in eine schwierige Lage bringt und möglicherweise dazu führt, dass sie ihre Beziehungen zum europäischen Markt abbrechen.

Die Verfolgung des neu entstehenden Bereichs des grünen Handelsrechts wird erhebliche Kosten für die Einhaltung der Vorschriften verursachen, insbesondere wenn es keine Harmonisierung der verschiedenen Vorschriften gibt, was zu parallelen und möglicherweise sogar widersprüchlichen Berichtspflichten führt.¹¹⁸ In bestimmten Sektoren scheint es aufgrund des erhöhten Regulierungsaufwands einen eindeutigen wirtschaftlichen Anreiz zu geben, die Lieferketten zurück nach Europa zu verlagern.¹¹⁹ Initiativen wie die Klimacups und die Anrechnung von im Ausland gezahlten CO₂-Abgaben im Rahmen von CBAM könnten weitere Anreize für die Zusammenarbeit mit bestimmten Ländern schaffen und gleichzeitig die Beziehungen zu anderen entflechten.

Der „Green Tape“-Effekt könnte auch die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gefährden, da es zu einer Verringerung der Zahl der Lieferanten sowie zu einem möglichen Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Unternehmen und sogar Ländern kommen wird.¹²⁰ Dies könnte auch den Zugang von EU-Unternehmen zu Waren einschränken, die ausschließlich in einem nicht EU-konformen Kontext abgebaut oder hergestellt werden. Andererseits birgt dies auch das Potenzial, nachhaltige Geschäftspraktiken und engere Lieferantenbeziehungen zu etablieren und langfristiges Denken gegenüber kurzfristigen Gewinnen zu fördern.

Die WTO ist derzeit keine treibende Kraft für den Welthandel, und wie die Verhandlungen zwischen der EU und Mercosur gezeigt haben, könnte mehr Bürokratie und damit nichttarifäre Handelshemmnisse ein zusätzliches Hindernis für künftige Verhandlungen über Freihandelsabkommen darstellen. Der Regulierungsaufwand in der EU ist bereits recht hoch, und eine weitere Ausweitung der Sorgfaltspflichten für ausländische Waren könnte die Attraktivität und Wirksamkeit von Freihandelsabkommen einschränken.¹²¹ Freihandelsabkommen können die Regeln festlegen und zielen darauf ab, ein harmonisiertes Regelwerk sowie ein gemeinsame Vorschriften anzubieten. Das neue „Green Tape“ der EU Maßnahmen steht im Widerspruch zu den regulatorischen Verpflichtungen der Handelspartner, da es die Einfuhr bestimmter Produkte ohne vorherige Absprache behindert oder erschwert. Darüber hinaus könnten sie den Wert von Zollzugeständnissen einschränken, da die Unternehmen selbst bei einer entsprechenden Senkung der finanziellen Kosten möglicherweise nicht in der Lage sind, die Nachhaltigkeitsanforderungen der EU zu erfüllen, und somit weiterhin vom Marktzugang ausgeschlossen werden.¹²² Dies stellt auch kürzlich abgeschlossene Freihandelsabkommen in Frage und wirkt sich negativ auf den Einfluss der EU bei Freihandelsverhandlungen aus, da sie möglicherweise weitreichende Zollzugeständnisse anbieten muss, nur um Drittländer davon zu überzeugen, sich an die geltenden Vorschriften zu halten.¹²³ Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, könnte die EU Ausgleichsmechanismen anbieten, wie sie es beim Freihandelsabkommen zwischen der EU und Mercosur getan hat, sowie eine verstärkte Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Anerkennung vorantreiben.¹²⁴

112 YenKong Nganjoh-Hodu und andere, „The Proposed EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive and Its Impact on LDCs A Legal Analysis“ (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Finnland 2023) 1226 <<https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/handle/10024/164784>> Zugriff am 3. April 2024.

113 Kirsten Schmalenbach, „Völker- und gewerkschaftsrechtliche Anstöße zur Entterritorialisierung des Rechts“ in Stephan Breitenmoser u. a., *Grenzüberschreitungen* (De Gruyter 2017) 245. 262.

114 Jonathan Packroff, „EU Kontert Wirtschaftliche Erpressung, Steht Aber Selbst in Der Kritik“ EURACTIV (Brüssel, 4. Oktober 2023) <https://www.euractiv.de/section/handel-und-industrie/news/eu-kontert-wirtschaftliche-erpressung-steht-aber-selbst-in-der-kritik/?_ga=2.142980790.261092996.1705910904-1709926092.1700047802> Zugriff am 4. März 2024.

115 Hilpert und Rudloff (n 47).

116 Frohn (n 84) 7.

117 Felbermayr und andere (n 88).

118 Wolfmayr und andere (n 38).

119 Claudia DeMeulenmeester, „Will Due Diligence Legislation Further Recalibrate Supply Chains?“ (*Sustainable Views*, 28. November 2023) <<https://www.sustainableviews.com/will-due-diligence-legislation-further-recalibrate-supply-chains/>> Zugriff am 4. März 2024.

120 Kolev-Schaefer und Neligan (n 99).

121 Bettina Rudloff und Tobias Stoll, „EU-Mercosur-Abkommen: Partnerschaft für Nachhaltigkeit statt Unilateralismus“ (SWP, 14. März 2023) <<https://www.swp-berlin.org/publikation/eu-mercousur-agreement-partnership-for-sustainability-instead-of-unilateralism>> Zugriff am 4. März 2024.

122 John Clarke, „International Trade: It's Time for an Argumentative European“ (*Borderlex*, 30. Januar 2024) <<https://borderlex.net/2024/01/30/comment-international-trade-its-time-for-an-argumentative-european/>> Zugriff am 4. März 2024; Hilpert und Rudloff (n 47).

123 Vivienne Halleux, „Towards Deforestation-Free Commodities and Products in the EU“ (Europäischer Parlamentarischer Forschungsdienst 2023) Briefing PE 698.925 <[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/698925/EPRS_BRI\(2022\)698925_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/698925/EPRS_BRI(2022)698925_EN.pdf)> Zugriff am 3. März 2024.

124 Rudloff und Stoll (n 121).

Zwar betont die EU weiterhin öffentlich, dass die unilateralen Verpflichtungen im Einklang mit dem multilateralen System stehen, doch aufgrund der Krise des WTO-Berufungsinstanz gibt es keinen Mechanismus, der die Einhaltung des WTO-Rechts gewährleistet. Eine mögliche Wiedereinsetzung des WTO-Berufungsinstanz könnte die EU dazu zwingen, einige ihrer Maßnahmen zu überarbeiten. Generell sollten rechtliche Bedenken gegenüber den WTO-Regeln vermieden werden, um das Ziel der EU, den Handel für alle zu fördern und den Multilateralismus immer wieder zu unterstützen.¹²⁵ Dies würde zeigen, dass die Ziele der EU nicht nur ein Lippenbekenntnis zur multilateralen Ordnung sind.

Gleichzeitig können die genannten EU-Initiativen als Motor für innerstaatliche Reformen angesehen werden, wodurch bestimmte Rechte für das gesamte Land festgeschrieben werden. Dies mag von der Exportabhängigkeit des Landes abhängen, könnte aber sicherlich die Qualität der Lebensgrundlage von Millionen Menschen verbessern.¹²⁶ Außerdem könnten einige der Verordnungen die lokale Anerkennung bestimmter Rechte fördern und Organisationen der Zivilgesellschaft in ihrem Kampf für eine nachhaltigere Wirtschaft unterstützen.¹²⁷

Angesichts der wichtigen Rolle, die EU-Unternehmen in den Entwicklungsländern spielen, indem sie besser bezahlte Arbeitsplätze schaffen und bessere Arbeitsbedingungen fördern, könnte der Rückzug¹²⁸ aus bestimmten Märkten bestimmte Länder anfälliger für eine Übernahme durch Unternehmen machen, die aus Märkten ohne strenge Umwelt- und Menschenrechtsverpflichtungen kommen. Dies kann sich verändernd auf ganze Regionen auswirken, soziale Bestrebungen schwächen¹²⁹ und möglicherweise ehemalige Arbeitnehmer in den informellen Sektor drängen oder zur Arbeitslosigkeit beitragen.¹³⁰ Im Gegensatz dazu können niedrige Arbeitskosten und die Anpassung bestehender europäischer Investitionen und Produktionsstätten an das neue Regelwerk zu einer raschen Verbesserung der Situation für Arbeitnehmer und Umwelt führen. Und: Wenn multinationale Unternehmen Klima- und ESG-Ziele auf ihre Agenda setzen, werden diese Themen noch stärker in die Politik integriert, was zu mehr Eigenverantwortung in der EU und im Ausland führt.

Schließlich braucht es eine Strategie zur Priorisierung der Implementierung der verschiedenen Instrumente.¹³¹ In einer zunehmend multipolaren Welt wird die EU damit konfrontiert sein, dass andere Akteure, insbesondere die USA und China, ihre Position in den globalen Wertschöpfungsketten gerne übernehmen. Die EU sollte sich generell um eine stärkere Zusammenarbeit bei der Regulierung bemühen und versuchen, multi- oder bilaterale Lösungen zu finden, anstatt sich auf einen Alleingang einzulassen. Dies würde nicht nur mehr Legitimität schaffen, zu einer breiteren Eigenverantwortung beitragen und eine Vielzahl von Positionen einbeziehen, sondern auch die Vorteile eines regelbasierten internationalen Handelssystems bewahren, Hindernisse minimieren und sie vor Vergeltungsmaßnahmen von Ländern schützen, die die klima-, sozial- und umweltpolitischen Ambitionen der EU möglicherweise nicht unterstützen.¹³²

Die EU legitimiert „Green Tape“ mit dem Unterton normativer Erwünschtheit und universeller Anwendbarkeit. Die EU erzielt ihre größte globale Wirkung durch die Verbreitung von Normen innerhalb ihres Kompetenzbereichs. Da die EU weder über militärische Macht noch über uneingeschränkten wirtschaftlichen Einfluss verfügt, kann sie allein durch die Festlegung von Verhaltensnormen für die internationale Gemeinschaft eine echte Autorität ausüben.¹³³ Die Projektion der regulatorischen Präferenzen der EU zeugt von den altruistischen Absichten eines wohlwollenden Hegemons. Als Verfechterin von Normen, die das globale Wohlergehen fördern, will die EU eine regelbasierte Weltordnung fördern und eine Alternative zu der eher umstrittenen und eigennütigen Weltsicht darstellen, die von anderen Akteuren auf der Weltbühne vertreten wird. Indem sie Nachhaltigkeit benutzt, um ihre geopolitischen Absichten zu verschleiern, könnte die EU die Möglichkeit übersehen, dass sie in der Verfolgung ihrer Eigeninteressen schließlich nicht mehr von den anderen zu unterscheiden ist und sich selbst isoliert.¹³⁴

125 Wolfmayr und andere (n 38).

126 Werner Raza, „Eigenverantwortung Bei Lieferketten Ist Zu Wenig“ DerStandard (Wien, 16. Januar 2024) <<https://www.derstandard.at/story/3000000203230/eigenverantwortung-bei-lieferketten-ist-zu-wenig>> Zugriff am 3. April 2024.

127 Zamfir (n 44).

128 Eric A. Verhoogen, „Trade, Quality Upgrading, and Wage Inequality in the Mexican Manufacturing Sector“ (2008) 123 *The Quarterly Journal of Economics* 489; Andrew B. Bernard und andere, „Firms in International Trade“ (2007) 21 *Journal of Economic Perspectives* 105; Andrew B. Bernard, J. Bradford Jensen und Robert Z. Lawrence, „Exporters, Jobs, and Wages in U.S. Manufacturing: 1976-1987“ (1995) 1995 *Brookings Papers on Economic Activity, Microeconomics* 67.

129 Präsidium der FDP, „EU-Lieferkettenrichtlinie Stoppen, Bürokratie-Burnout Verhin- Dern“ (Präsidium der FDP 2024) Beschluss; <<https://www.fdp.de/beschluss/beschluss-des-praesidiums-eu-lieferkettenrichtlinie-stoppen-buerokratie-burnout>> Zugriff am 3. März 2024..

130 Felbermayr und andere (n 88) 45.

131 ebd 43.

132 Georg Zachmann und Zach McWilliams, „A European Carbon Border Tax: Much Pain, Little Gain“ (Bruegel) 5 <https://www.bruegel.org/sites/default/files/wp_attachments/PC-05-2020-050320v2.pdf> Zugriff am 4. März 2024; Matthias Bauer und Dyuti Pandya, „EU Autonomy, the Brussels Effect, and the Rise of Global Economic Protectionism“ (Europäisches Zentrum für Internationale Politische Ökonomie 2024) 01/24 <https://ecipe.org/publications/eu-autonomy-brussels-effect-rise-global-economic-protectionism/?mc_cid=97fe6c3935&mc_eid=201f566834> Zugriff am 4. März 2024; Wolfmayr und andere (n 38) 2.

133 Laidi Zaki, „The Unintended Consequences of European Power“ (2007) 5 8 <<https://sciencespo.hal.science/hal-01066072/document>> Zugriff am 4. April 2024..

134 Stiglitz Joseph, „The EU's Global Role“ *The Guardian* (London, 29. März 2007) <<https://www.theguardian.com/commentisfree/2007/mar/29/theeusglobalmission>> Zugriff am 4. April 2024; IAN MANNERS, „The Normative Ethics of the European Union“ (2008) 84 *International Affairs* 45.

Politische Empfehlungen

1. Kooperation sollte im Zentrum der Bestrebungen der EU stehen. Dazu sollte sich die EU wieder auf die Zusammenarbeit durch Freihandelsabkommen fokussieren. „Green Tape“ muss systematisch als Teil in neue und bestehende Verträge integriert und dabei individuelle Lösungen erarbeitet werden. Regulatorische Zusammenarbeit sollte inkludiert werden und gleichzeitig der Verpflichtungskatalog überarbeitet werden, um, besonders im Hinblick auf die Kapitel zu Handel und Entwicklung, Doppelverpflichtungen zu vermeiden.
2. Die EU sollte eine neue Strategie zur Gesamtbetrachtung und Zielsetzung ihrer Nachhaltigkeits- und Handelspolitik anstreben. Schutzwürdige Interessen sollten gesammelt definiert werden, um eine fortschreitende Regulierung und einer konstanten Ausweitung des Regulierungskatalogs vorzubeugen. Dabei sollten insbesondere die Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb der EU und die Auswirkungen auf KMU beleuchtet werden.
3. Eine globale Dialogplattform für Nachhaltigkeit und Handel sollte aufgebaut werden. Dadurch soll die Einbindung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors gefördert werden. Insbesondere soll der Fokus aber auch zum Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Staaten dienen, um zukünftigen Handelskonflikten vorzubeugen.
4. Durch Harmonisierung der relevanten Arbeits-, Klima- und Umweltrechte in den verschiedenen Nachhaltigkeitsinitiativen der EU, wie z. B. APS+, TSD und unilaterale Maßnahmen, sollte ein klares einheitliches Regelwerk geschaffen werden. Dies bietet Importeuren Transparenz und würde den Regelungsaufwand begrenzen, während gleichzeitig die Einhaltung hoher Nachhaltigkeitsstandards gewährleistet wird. Die Förderung von gemeinsamen Umsetzungsleitlinien würde auch gleiche Bedingungen für alle Unternehmen schaffen und möglicherweise bestimmte Sorgfaltspflichtstandards weltweit fördern.¹³⁵
5. Ein vernünftiger Konsens über die Aufnahme einer ausgewogenen Nachhaltigkeitsklausel in die WTO sollte angestrebt werden. Die Organisation sollte auch als Plattform für die Integration von Nachhaltigkeits- und Wirtschaftsfragen durch multi- und plurilaterale Abkommen genutzt werden. Geschieht dies nicht, wird die Organisation weiter blockiert, und es besteht die Gefahr, dass „Green Tape“ zur Förderung protektionistischer Tendenzen missbraucht wird.¹³⁶
6. Die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Plattform mit einheitlichen rechtlichen Anforderungen und Prozessen für das Hochladen und die Verwaltung aller relevanten Unterlagen würde insbesondere KMU zugutekommen. Dies vermeidet mehrfache Ablageverpflichtungen und bietet eine zentrale Anlaufstelle für alle Due-Diligence- und exportbezogenen Unterlagen. Außerdem sollte die Dokumentation und die Formate standardisiert werden, um unterschiedliche Formate und Berichtsstandards zu vermeiden.
7. Die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor muss gestärkt werden, um die Vorschriften wirksam zu überwachen, sowie Aufbau einer inner- und außereuropäischen Verwaltungszusammenarbeit. Es sollten bilaterale Dialogplattformen und nationale, sowie europäische Beiräte eingerichtet werden, die sich mit Fragen der Nachhaltigkeit und der frühzeitigen Identifizierung zusätzlicher nichttarifärer Hemmnisse befassen. Ein Beispiel hierfür könnte der Handels- und Technologierat EU-USA sein, der bereits über eine Arbeitsgruppe für Klima und grüne Technologien sowie für globale Herausforderungen verfügt.
8. Die Sensibilisierung des privaten und öffentlichen Sektors für neue Handelsbestimmungen sollte auch im Ausland erfolgen, um den Zugang zu wichtigen Märkten und Handelsbeziehungen zu erhalten. Dies kann durch den Einsatz von Aid-for-Trade und anderen Finanzierungsinstrumenten der Entwicklungszusammenarbeit, erfolgen. Flankierende Maßnahmen sollen die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen begleiten.
9. Die Mitgliedstaaten sollten „Goldplating“, also eine nationale Verschärfung der Bestimmungen vermeiden, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen und eine einheitliche Auslegung zu schaffen. Bestehende mitgliedstaatliche Regelungen sollten ausgesetzt werden, um Doppelmeldungen zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen in Europa zu schaffen.
10. Die Einbeziehung von KMU in den politischen Entscheidungs- und Umsetzungsprozess durch Ausschüsse und Multi-Stakeholder-Dialoge. Insbesondere auf der Ebene der Mitgliedstaaten sollten sich die nationalen Wettbewerbsbehörden regelmäßig mit den KMU-Verbänden beraten und eine „KMU-freundliche“ Umsetzung fördern.

¹³⁵ Ngangjoh-Hodu und andere (n 112); Felbermayr und andere (n 88).

¹³⁶ Europäische Kommission, „Überprüfung der Handelspolitik - Eine offene, nachhaltige und durchsetzungsfähige Handelspolitik“ (Nr. 2).

Literaturverzeichnis

'Appellate Body' (WTO Website, 26. Januar 2024);

https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/appellate_body_e.htm; Zugriff am 4. März 2024.

Bacchus J, 'Legal Issues with the European Carbon Border Adjustment Mechanism' (Cato Institute 2021) 125;

<https://www.cato.org/briefing-paper/legal-issues-european-carbon-border-adjustment-mechanism#>; Zugriff am 3. April 2024.

Bach D und Newman A, 'The European Regulatory State and Global Public Policy' (2007) 14 *Journal of European Public Policy* - J EUR PUBLIC POLICY 827.

Bauer M und Pandya D, 'EU Autonomy, the Brussels Effect, and the Rise of Global Economic Protectionism' (Europäisches Zentrum für Internationale Politische Ökonomie 2024) 01/24; https://ecipe.org/publications/eu-autonomy-brussels-effect-rise-global-economic-protectionism/?mc_cid=97fe6c3935&mc_eid=201f566834; Zugriff am 4. März 2024.

Bernard AB und andere, 'Firmen im internationalen Handel' (2007) 21 *Journal of Economic Perspectives* 105

Bernard AB, Jensen JB und Lawrence RZ, 'Exporters, Jobs, and Wages in U.S. Manufacturing: 1976-1987' (1995) 1995 *Brookings Papers on Economic Activity*. Mikroökonomie 67

Bradford A, 'Der Brüsseler Effekt' (2012) 107 *Northwestern University Law Review* 1.

Bright C und Smit L, 'The New European Directive on Corporate Sustainability Due Diligence' (*British Institute of International and Comparative Law* 2022); https://www.biicl.org/documents/11164_ec_directive_briefing_bright_and_smit_1_march_update.pdf; accessed 1 March 2024.

Bronckers M und Gruni G, 'Retooling the Sustainability Standards in EU Free Trade Agreements' (2021) 24 *Journal of International Economic Law* 25.

Brondízio ES u.a. (Hrsg.), *The Global Assessment Report of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services* (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) 2019); <https://zenodo.org/records/6417333>; Zugriff am 1. März 2024.

Capuzzi B, 'Is the European Union Deforestation Regulation WTO-Proof? The Context of EU's Green Agenda and an Exercise of WTO Compatibility' [2023] *SSRN Electronic Journal*; <https://www.ssrn.com/abstract=4443139>; Zugriff am 13. Februar 2024.

Christen E u.a., 'The Brussels Effect 2.0: Wie die EU mit ihrer Handelspolitik globale Standards setzt' (*Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung* 2022) 7; <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/278200/1/1819336239.pdf>; Zugriff am 13. März 2024.

Clarke J, 'International Trade: It's Time for an Argumentative European' (*Borderlex*, 30. Januar 2024); <https://borderlex.net/2024/01/30/comment-international-trade-its-time-for-an-argumentative-european/>; Zugriff am 4. März 2024.

DeMeulenmeester C, 'Will Due Diligence Legislation Further Recalibrate Supply Chains?' (*Sustainable Views*, 28 November 2023); <https://www.sustainableviews.com/will-due-diligence-legislation-further-recalibrate-supply-chains/>; Zugriff am 4. März 2024.

Durán GM, 'The EU's Evolving Approach to Environmental Sustainability in Free Trade Agreements' (*UCL* 2023) 3 ; <https://ssrn.com/abstract=4373632>; Zugriff am 1. März 2024.

Ernst and Young, 'Compliance Obligations for EU CBAM' (*Tax News Update*, 16. Oktober 2023); <https://globaltax-news.ey.com/news/2023-1719-eu-compliance-obligations-for-eu-cbam>; Zugriff am 1. März 2024.

Europäische Kommission, *Handel für alle: Auf dem Weg zu einer verantwortungsvolleren Handels- und Investitionspolitik* (Amt für Veröffentlichungen 2014).

—, 'Korea Labour Commitments' (25. Januar 2021); https://policy.trade.ec.europa.eu/enforcement-and-protection/dispute-settlement/bilateral-disputes/korea-labour-commitments_en; Zugriff am 1. März 2024.

—, 'Überprüfung der Handelspolitik - Eine offene, nachhaltige und durchsetzungsfähige Handelspolitik' (Europäische Kommission 2021) Mitteilung KOM(2021) 66 endgültig; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX%3A52021DC0066>; Zugriff am 1. März 2024.

Europäische Kommission, Generaldirektion Handel und BKP Economic Advisors, *Study in Support of an Impact Assessment to Prepare the Review of GSP Regulation No 978/2012: Final Report. Volume 2, Annexes*. (Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2021); <https://data.europa.eu/doi/10.2781/88074>; accessed 1 March 2024.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Anwendung eines Allgemeinen Schemas von Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 2021 [KOM/2021/579 endgültig].

Europäischer Rat, „Fit für 55“ (*Europäischer Rat*, 22. Februar 2023); <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/green-deal/fit-for-55-the-eu-plan-for-a-green-transition/>; Zugriff am 1. März 2024.

European Parliament, ‚Corporate Due Diligence Rules Agreed to Safeguard Human Rights and Environment‘ (Website des Europäischen Parlaments, 14. Dezember 2023); <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20231205IPR15689/corporate-due-diligence-rules-agreed-to-safeguard-human-rights-and-environment>; Zugriff am 1. März 2024.

Europäische Union, ‚THE EUROPEAN UNION GENERALISED SCHEME of PREFERENCES‘ (*GSP Hub*, 2023); <https://gsphub.eu/>; Zugriff am 1. März 2024.

Felbermayr G und andere, „Ökonomische Bewertung eines Sorgfaltspflichtgesetzes“.

Finnemore M und Sikkink K, „International Norm Dynamics and Political Change“ (1998) 52 *International Organization* 887.

Forwood G und andere, ‚10 Key Things to Know about the New EU Deforestation Regulation‘ (*White & Case*, 21. Juli 2023); <https://www.whitecase.com/insight-alert/10-key-things-know-about-new-eu-deforestation-regulation>; Zugriff am 1. März 2024.

Friesenbichler K und andere, ‚Trade-Related Policy Options of a Ban on Forced Labour Products‘ (*Europäischer Parlamentarischer Forschungsdienst* 2022) PE 702.570; [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2022/702570/EXPO_IDA\(2022\)702570_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2022/702570/EXPO_IDA(2022)702570_EN.pdf); Zugriff am 4. März 2024.

Frohn C, „Klimazoll vs. WTO“ (*Friedrich-Naumann-Stiftung* 2020); <https://shop.freiheit.org/#!/Publikation/929>; Zugriff am 11. März 2024.

Geraets D und Natens B, „Governing through Trade in Compliance with WTO Law: A Case Study of the European Union Timber Regulation“ in Jan Wouters und anderen, *Global Governance through Trade* (Edward Elgar Publishing 2015).

Gijs C, ‚Ursula von Der Leyen’s Vanishing Trade Legacy‘ (*Politico.eu* (Brüssel, 5. Dezember 2023); <https://www.politico.eu/article/ursula-von-der-leyen-s-vanishing-trade-legacy/>); Zugriff am 1. März 2024.

Halleux V, ‚Towards Deforestation-Free Commodities and Products in the EU‘ (*Europäischer Parlamentarischer Forschungsdienst* 2023) Briefing PE 698.925; [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/698925/EPRS_BRI\(2022\)698925_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/698925/EPRS_BRI(2022)698925_EN.pdf); Zugriff am 3. März 2024.

Hilpert H-G und Rudloff B, ‚EU-Handelspolitik: Die neue Nachhaltigkeitsfalle für handelspolitische Partnerschaften‘

Hoffmeister F, ‚The European Regulatory Approach on Supply Chain Responsibility‘ (2022) 2 *Zeitschrift für Europarechtliche Studien*; <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/1435-439X-2022-2-221.pdf>; Zugriff am 1. März 2024.

ILO, IOM, und Walk Free, ‚Global Estimates of Modern Slavery Forced Labour and Forced Marriage‘ (*Internationale Arbeitsorganisation* 2022); https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@ipecc/documents/publication/wcms_854733.pdf; Zugriff am 1. März 2024.

Joseph S, „The EU’s Global Role“ *The Guardian* (London, 29. März 2007); <https://www.theguardian.com/commentisfree/2007/mar/29/theeusglobalmission>; Zugriff am 4. April 2024.

Kettunen M und andere, „An EU Green Deal for Trade Policy and the Environment: Aligning Trade with Climate and Sustainable Development Objectives“ (*Institut für Europäische Umweltpolitik* 2020).

Khokhar T und Tabary ME, ‚Five Forest Figures for the International Day of Forests‘ (*Weltbank Blogs*, 21. März 2016); <https://blogs.worldbank.org/opendata/five-forest-figures-international-day-forests>; Zugriff am 1. März 2024.

Kolev-Schaefer G und Neligan A, „Datengestützte Ergebnisse zu den Auswirkungen des deutschen Lieferkettengesetzes“ *Due Diligence*.

LeBlanc B, ‚Potential Conflicts between the European CBAM and the WTO Rules‘ (*Norton Rose Fulbright*, Februar 2023); <https://www.nortonrosefulbright.com/en/knowledge/publications/9c5d9ec6/potential-conflicts-between-the-european-cbam-and-the-wto-rules>; Zugriff am 4. März 2024.

Manners I, „Die normative Ethik der Europäischen Union“ (2008) 84 *International Affairs* 45.

Marcu A, Mahling M und Cosby A, ‚Border Carbon Adjustments in the EU: Issues and Options‘ (*ERCST, Roundtable on Climate Change and Sustainable Transition* 2021); https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3703387; Zugriff am 4. März 2024.

Marín Durán G, „Editorial: Towards Reducing the EU’s Global Deforestation Footprint?“ (2022) 27 *European Foreign Affairs Review* 437.

Marín Durán G und Scott J, ‚Regulating Trade in Forest-Risk Commodities: Two Cheers for the European Union‘ (2022) 34 *Journal of Environmental Law* 245.

Meyer T und Tucker TN, ‚A Pragmatic Approach to Carbon Border Measures‘ (2022) 21 *World Trade Review* 109.

Morgandi T, 'WTO Law Aspects of Import Prohibitions on Products and Services Made Using Forced Labour' (International Lawyers Assisting Workers Network 2022); https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4115803; Zugriff am 4. März 2024.

Ngangjoh-Hodu Y, 'The Proposed EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive and Its Impact on LDCs A Legal Analysis' (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Finnland 2023) 1226; <https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/handle/10024/164784>; Zugriff am 3. April 2024.

Nielsen T und andere, 'The Risk of Carbon Leakage in Global Climate Agreements' (2021) 21 *International Environmental Agreements: Politik, Recht und Wirtschaft* 1.

OECD, *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas* (OECD Publishing 2016); <https://www.oecd.org/daf/inv/mne/OECD-Due-Diligence-Guidance-Minerals-Edition3.pdf>; Zugriff am 1. März 2024.

Packroff J, 'EU Kontert Wirtschaftliche Erpressung, Steht Aber Selbst in Der Kritik' EURACTIV (Brüssel, 4. Oktober 2023); https://www.euractiv.de/section/handel-und-industrie/news/eu-kontert-wirtschaftliche-erpressung-steht-aber-selbst-in-der-kritik/?_ga=2.142980790.261092996.1705910904-1709926092.1700047802; Zugriff am 4. März 2024.

Partzsch L und Vlaskamp MC, 'Mandatory Due Diligence for „Conflict Minerals“ and Illegally Logged Timber: Emergence and Cascade of a New Norm on Foreign Accountability' (2016) 3 *The Extractive Industries and Society* 978.

Pauwelyn J und Kleimann D, 'Trade Related Aspects of a Carbon Border Adjustment Mechanism. A Legal Assessment' (Europäische Union 2020) EP/EXPO/INTA/FWC/2019-01/Lot5/1/C/02; [https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/210514/EXPO_BRI\(2020\)603502_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/210514/EXPO_BRI(2020)603502_EN.pdf); Zugriff am 3. März 2024.

Pendrill F und andere, 'Agricultural and Forestry Trade Drives Large Share of Tropical Deforestation Emissions' (2019) 56 *Global Environmental Change* 1.

Petersmann E-U, 'The „Human Rights Approach“ Advocated By The Un High Commissioner for Human Rights And By The International Labour Organization: Is It Relevant For Wto Law And Policy?' (2004) 7 *Journal of International Economic Law* 605.

Poletti A, Sicurelli D und Yildirim AB, 'Promoting Sustainable Development through Trade? EU Trade Agreements and Global Value Chains' (2021) 51 *Italian Political Science Review/Rivista Italiana di Scienza Politica* 339.

Präsidium der FDP, 'EU-Lieferkettenrichtlinie Stoppen, Bürokratie-Burnout Verhin- Dern' (Präsidium der FDP 2024) Beschluss; <https://www.fdp.de/beschluss/beschluss-des-praesidiums-eu-lieferkettenrichtlinie-stoppen-buerokratie-burnout>; accessed 3 March 2024.

Purnhagen K und Sinopoli D, 'Reversed Harmonization or Horizontalization of EU Standards? Or: Does WTO Law Facilitate or Constrain the Brussels Effect?' [2016] *Wisconsin International Law Journal*.

Raju KD, 'Social Clause in WTO and Core ILO Labour Standards: Concerns of India and Other Developing Countries' in Dipankar Sengupta, Debashis Chakraborty und Pritam Banerjee, *Beyond the Transition Phase of WTO: An Indian Perspective on Emerging Issues* (2006).

Raza W, 'Eigenverantwortung Bei Lieferketten Ist Zu Wenig' *DerStandard* (Wien, 16. Januar 2024); <https://www.derstandard.at/story/3000000203230/eigenverantwortung-bei-lieferketten-ist-zu-wenig>; Zugriff am 3. April 2024.

Regierung von Brasilien, 'Brazil Submission to SBI/SBSTA, COP28 and CMA5'; <https://unfccc.int/sites/default/files/resource/Brazil%20-%20agenda%20item%20-%20Mission%201.5%20and%20positive%20incentives.pdf?download>; Zugriff am 1. März 2024.

Regierungen von Indonesien und Brasilien, 'Gemeinsames Schreiben zum europäischen Vorschlag für eine Verordnung über entwaldungsfreie Produkte' (WTO 2022) Landwirtschaftsausschuss G/AG/GEN/213; <https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/SS/directdoc.aspx?filename=q:/G/AG/GEN213.pdf&Open=True>; Zugriff am 1. März 2024.

Rudloff B und Stoll T, 'EU-Mercosur-Abkommen: Partnerschaft für Nachhaltigkeit statt Unilateralismus' (SWP, 14. März 2023); <https://www.swp-berlin.org/publikation/eu-mercosur-agreement-partnership-for-sustainability-instead-of-unilateralism>; Zugriff am 4. März 2024.

Savaresi A, 'EU External Action on Forests: FLEGT and the Development of International Law' in Elisa Morgera (ed), *The External Environmental Policy of the European Union: EU and International Law Perspectives* (Cambridge University Press 2012); <https://www.cambridge.org/core/product/E74AA30FE8F131ECA451C2AFB3989CAF>.

Schacherer S und Studer T, 'Trade and Sustainable Development Chapters in EU FTAs: Adapting Enforcement Methods to the Purpose(s)?' (*Centre for International Law*, 2022) ; <https://cil.nus.edu.sg/blogs/trade-and-sustainable-development-chapters-in-eu-ftas-adapting-enforcement-methods-to-the-purposes-by-stefanie-schacherer-and-ten-sin-studer/>; Zugriff am 1. März 2024.

Schmalenbach K, 'Völker- Und Unionsrechtliche Anstöße Zur Entterritorialisierung Des Rechts' in Stephan Breitenmoser u.a., *Grenzüberschreitungen* (De Gruyter 2017).

Selin H und Vanderveer S, „Raising Global Standards: Hazardous Substances and E-Waste Management in the European Union“ (2006) 48 *Environment* 6.

Smith P und andere, „Agriculture, Forestry and Other Land Use (AFOLU)“ [2014] *Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Beitrag der Arbeitsgruppe III zum Fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen* 811.

Spinaci S, „Corporate Sustainability Due Diligence How to Integrate Human Rights and Environmental Concerns in Value Chains“ (Europäischer Parlamentarischer Forschungsdienst 2023) PE 729.424; [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/729424/EPRS_BRI\(2022\)729424_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/729424/EPRS_BRI(2022)729424_EN.pdf); Zugriff am 1. März 2024.

Trang NTT, „EU-VIETNAM FREE TRADE AGREEMENT: Challenges of the ‚New-Generation‘ European Union-Vietnam Free Trade Agreement (E VF TA)“ (Friedrich-Naumann-Stiftung 2023); <https://www.freiheit.org/vietnam/eu-vietnam-free-trade-agreement-evfta>; Zugriff am 1. März 2024.

Van den Bossche P und Zdouc W, *The Law and Policy of the World Trade Organization: Text, Cases, and Materials* (5th edn, Cambridge University Press 2021); <https://www.cambridge.org/core/product/E809B5B4F9978949103F1609A3067D05>.

Venzke I und Vidigal G, „Are Trade Measures to Tackle the Climate Crisis the End of Differentiated Responsibilities? The Case of the EU Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)“ [2022] *SSRN Electronic Journal*.

Verde S, „THE IMPACT OF THE EU EMISSIONS TRADING SYSTEM ON COMPETITIVENESS AND CARBON LEAKAGE: THE ECONOMETRIC EVIDENCE“ (2020) 34 *Journal of Economic Surveys*.

Verhoogen EA, „Trade, Quality Upgrading, and Wage Inequality in the Mexican Manufacturing Sector*“ (2008) 123 *The Quarterly Journal of Economics* 489.

Vingerling B, „Brazil’s Anger over EU Carbon Tax Infiltrates COP28“ *Politico.eu* (Brüssel, 5. Dezember 2023); <https://repository.gchumanrights.org/items/a203548a-6b63-4bec-a205-488ac0c56412>; Zugriff am 1. März 2024

Weiß W, Ohler C und Bungenberg M, *Welthandelsrecht* (3. Aufl., CH Beck 2022).

Weisse Z, „Brazil’s Anger over EU Carbon Tax Infiltrates COP28“ *Politico.eu* (Brussels, 5 December 2023); <https://www.politico.eu/article/brazil-anger-eu-carbon-tax-infiltrates-cop28-luiz-ignazio-lula-da-silva-china-india-south-africa/>; Zugriff am 1. März 2024.

Wolfmayr Y und andere, „Trade and Welfare Effects of New Trade Policy Instruments“ [2024] *Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung*.

Wolftrum R, Stoll P-T und Hestermeyer H, *WTO - Trade in Goods, vol 5 (1st edn, Brill)*; <https://brill.com/edcollbook/title/12243?language=en>; Zugriff am 4. März 2024.

Weltbank, „Carbon Pricing Dashboard“ (*Weltbank*, 2024); <https://carbonpricingdashboard.worldbank.org/>; Zugriff am 1. März 2024.

Welthandelsorganisation, „Singapore Ministerial Declaration“ (WTO 1996) WT/MIN(96)/DEC; https://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min96_e/wtodec_e.htm; Zugriff am 1. März 2024.

Young A, „The European Union as a Global Regulator? Context and Comparison“ (2015) 22 *Journal of European Public Policy* 1.

Young AR, „Politischer Transfer und „Trading Up“? Transatlantic Trade in Genetically Modified Food and U.S. Politics“ (2003) 55 *World Politics* 457.

Zachmann G und McWilliams Z, „A European Carbon Border Tax: Much Pain, Little Gain“ (Bruegel) 5; https://www.bruegel.org/sites/default/files/wp_attachments/PC-05-2020-050320v2.pdf; Zugriff am 4. März 2024.

Zaki L, „The Unintended Consequences of European Power“ (2007) 5; <https://sciencespo.hal.science/hal-01066072/document>; Zugriff am 4. April 2024.

Zamfir I, „Towards a Mandatory EU System of Due Diligence for Supply Chains“ (I European Parliamentary Research Service 2020) Briefing PE 659.299; [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/659299/EPRS_BRI\(2020\)659299_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/659299/EPRS_BRI(2020)659299_EN.pdf); Zugriff am 1. März 2024.

Argentinien - Häute und Leder [2000] WTO-Berufungsgremium WT/DS155/R.

Europäische Gemeinschaften - Maßnahmen zum Verbot der Einfuhr und Vermarktung von Robbenerzeugnissen [2014] WTO-Berufungsgremium WT/DS400/AB/R

Vereinigte Staaten - Einfuhrverbot für bestimmte Garnelen und Garnelenprodukte [2000] WTO-Berufungsgremium WT/DS58/R

Über den Autor



Akim van der Voort

ist Experte für Marktwirtschaft, Freihandel und Globalisierung der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Davor hat er als Berater für Wirtschaftsintegration und Förderung des Handels der ECOWAS Kommission und des SADC Sekretariats bei der deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und für Deloitte im Bereich Trade and Customs gearbeitet. Er hat internationales Handels- und Investitionsschutzrecht an der Universität Amsterdam und Wirtschaftsrecht, sowie Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien studiert.

